

Kindgerechte Justiz – Rechtliche Anforderungen und deutsche Rechtswirklichkeit im Vergleich

Helena Hoffmann, Kubilay Yalcin

Die Erstellung des Aufsatzes erfolgte im Rahmen der Teilnahme am neunten Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (www.hlcmr.de) und eines Praktikums beim Deutschen Kinderhilfswerk. Helena Hoffmann (M.A. Jugendhilfe) studiert Gender Studies an der Humboldt-Universität zu Berlin. Kubilay Yalcin studiert Rechtswissenschaft im fünften Fachsemester an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. ist Herausgeber des vorliegenden Aufsatzes, dessen Druck im Rahmen der Koordinierungsstelle Kinderrechte vom BMFSFJ finanziert wurde.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 45 Jahren als Interessenvertreter für ein kinderfreundliches Deutschland bundesweit für die Rechte der Kinder und die Überwindung von Kinderarmut in Deutschland ein. Der gemeinnützige Verein initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, den Interessen des Kindes bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe aller Kinder.

IMPRESSUM

Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. – Heft 5

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Autoren:
Helena Hoffmann
Kubilay Yalcin

Redaktion:
Linda Zaiane
(Deutsches Kinderhilfswerk e.V.)

Layout:
Florence Baret

Druck:
WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

Diese Broschüre wurde auf 100 % Recyclingpapier mit dem Blauen Engel gedruckt.

© 2019 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhalt

I. Einleitung	4
II. Kindgerechte Justiz als Zielsetzung verschiedener Rechtsordnungen	6
1. Recht und Vorgaben der Vereinten Nationen	6
2. Recht und Vorgaben des Europarates	7
3. Recht und Vorgaben der Europäischen Union	8
4. Deutsches Verfassungs- und einfaches Recht	10
III. Rechtswirklichkeit in Deutschland	12
1. Kinder in familienrechtlichen Verfahren	12
a) Beteiligungsrechte im Kontext eines familienrechtlichen Verfahrens	12
b) Diskrepanz von Recht und der Umsetzung in der Praxis	15
c) Zwischenergebnis	17
2. Kinder als Opferzeug_innen in strafrechtlichen Verfahren	17
a) Strafverfahrensnormen zur Beteiligung und zum Schutz kindlicher Zeug_innen	19
b) Kindliche Opferzeug_innen in der Realität des Justizalltags	22
c) Zwischenergebnis	25
3. Kinder in verwaltungsrechtlichen Verfahren	25
a) Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Verwaltungsverfahren	26
b) Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Rechtswirklichkeit	27
c) Zwischenergebnis	30
IV. Abschließende Bemerkungen und Handlungsempfehlungen	31
1. Kinder sind als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft ernst zu nehmen	32
2. Eine kinderfreundliche Justiz muss den speziellen Bedürfnissen und besonderen Lebenssituationen aller Kinder gerecht werden, um eine Beteiligung ohne Diskriminierung zu garantieren	32
3. Eine kindgerechte Justiz braucht spezifisch qualifizierte Personen	33
4. Kinder müssen über das Verfahren und den Umgang mit ihren Daten ausreichend informiert werden	35
5. Kinder brauchen ernstgemeinte Anhörungen und Vernehmungen in einer kindgerechten Umgebung	36
6. Kinder brauchen Vertrauenspersonen, die sie vor, während und nach dem Verfahren begleiten	37
7. Kinder benötigen unabhängige und kostenfreie Beratungsstellen und spezielle Rechtsvertretungen	38
8. Eine kindgerechte Justiz benötigt interdisziplinäre Kooperationen	39
Literatur- und Quellenverzeichnis	41

I. Einleitung

Jedes Jahr sind tausende Kinder¹ an Justiz- und Verwaltungsverfahren beteiligt, beispielsweise als Beteiligte in Trennungs- und Scheidungsverfahren der Eltern, in Asylverfahren oder auch als (Opfer-) Zeug_innen in strafrechtlichen Verfahren. Sie sind – trotz stärkerer Wahrnehmung als Rechtssubjekte – durch ihr Alter, ihren Entwicklungsstand sowie durch ihre rechtliche und soziale Abhängigkeit gegenüber ihren Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen und den Einschätzungen von professionellen Akteur_innen im Verfahren weiterhin in einer vergleichsweise schwachen Position. Darüber hinaus können Faktoren wie Geschlecht, Behinderung, Sprache, soziale Lebensbedingungen oder kulturelle und religiöse Identitäten eine zusätzliche Hürde für Kinder beim Zugang zum Recht darstellen.

Kindgerechte Justiz wird vom Europarat als ein Justizsystem verstanden, „das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert“ und dabei die Grundprinzipien Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Recht vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit beachtet.² Das Erfordernis der kindgerechten Justiz nimmt jedoch nicht nur die Justiz und Gerichtsverfahren in einem formellen Sinne in Anspruch, sondern bezieht sich auf alle Personen und Institutionen, die in und außerhalb von Gerichtsverfahren mit Kindern zu tun haben.³

Forschungen wie die „Child-friendly Justice“-Studie der EU-Grundrechteagentur (FRA) verweisen allerdings darauf, dass Kinder in Deutschland meist Verfahren erleben, die weder internationalen menschenrechtlichen Anforderungen noch den Vorgaben des Europarates zu kindgerechter Justiz entsprechen: So weisen Kinder, die an Justiz- und Verwaltungsverfahren beteiligt waren, auf eine Praxis hin, die den hohen Ansprüchen einer kindgerechten Justiz bei Weitem nicht genügen. Fehlende Transparenz und mangelnde Informationen über Verfahrensabläufe, Warte- und Anhörungssettings, die sie als kalt und einschüchternd erleben und die keinen Schutz vor Täter_innen bieten sowie Fachpersonen, die ihnen nur wenig Empathie entgegenbringen.⁴ Diese Praxis verwundert, da die Einbeziehung von Minderjährigen nicht allein der Kindesbeteiligung dient, sondern überdies auch bessere und nachhaltigere Entscheidungen hervorbringt und damit die Entscheidungsfindung und das Ergebnis von Gerichtsverfahren qualifiziert.⁵

Die kindgerechte Ausgestaltung von Gerichtsverfahren erfährt im politischen⁶ und wissenschaftlichen Diskurs zunehmende Aufmerksamkeit. So veranstalteten das Deutsche Kinderhilfswerk und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 7. September 2018 in Berlin die Fachtagung „Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder“. Ziel war es, insbesondere im Lichte der Leitlinien des Europarates zur kindgerechten Justiz zu untersuchen, wie die Justiz in Deutschland in den Bereichen des Familien-, Straf- und Öffentlichen Rechts kinderfreundlicher gestaltet werden kann und welche Lehren aus etablierten ausländischen Rechtssystemen gezogen werden können.⁷

1 Im Sinne des Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. – Wenn in diesem Aufsatz das Wort „Kind“ verwendet wird, so bezieht es sich nicht auf den deutschen Rechts- und statistischen Begriff „Kind“, sondern meint alle Menschen unter achtzehn Jahren.

2 Ministerkomitee 2012, S. 17 ff.

3 Ministerkomitee 2012, S. 55.

4 FRA 2015.

5 Salgo 2014, Rn. 70.

6 Vgl. dazu Graf-van Kesteren 2015, S. 5.

7 Eine ausführliche inhaltliche Zusammenfassung der Fachtagung findet sich unter <https://www.dkhw.de/aktionen/fachveranstaltungen/fachtag-kindgerechte-justiz/> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

Dieser Aufsatz hat das Ziel, in Anknüpfung an die Fachtagung, die Stellung des Kindes in der deutschen Justizwirklichkeit an den Anforderungen, die an eine kindgerechte Justiz zu stellen sind, zu messen und auf dieser Grundlage Handlungsempfehlungen zu formulieren: Dazu wird im ersten Teil (B.) dargestellt, inwiefern eine kindgerechte Justiz sowohl in supra- und inter- als auch in nationalen Normen und sonstigen Rechtstexten eingefordert wird. Anschließend (C.) wird die Rechtswirklichkeit in den Bereichen des deutschen Familien-, Straf- und Verwaltungsrechts dargelegt. Abschließend (D.) werden auf Basis der Feststellungen in den vorangegangenen Teilen sowohl für Beteiligte von Gerichts- und Verwaltungsverfahren als auch für politische Amtsträger_innen Handlungsempfehlungen formuliert.

II. Kindgerechte Justiz als Zielsetzung verschiedener Rechtsordnungen

Seitdem sich seit dem letzten Jahrhundert immer mehr durchsetzt, dass Kinder nicht als untergeordnete, durch Unmündigkeit zu schützende Rechtsobjekte, sondern als eigenständige, vernunftbegabte Rechtssubjekte anzusehen sind,⁸ sind supranationale, internationale und nationale Normen geschaffen worden, die den besonderen Bedürfnissen von Kindern Sorge tragen und aus denen sich konkrete Ansprüche ableiten lassen. Dieses materielle Recht kann allerdings nicht effektiv geltend gemacht werden, wenn nicht auch das prozessuale Recht kindgerecht ausgestaltet ist. Daher ist im Folgenden zu untersuchen, inwieweit die Organe der Vereinten Nationen (1.), des Europarates (2.), der Europäischen Union (3.) und Deutschlands (4.) Vorschriften und Empfehlungen beschlossen haben, die die Durchführung kindgerechter Justizverfahren vorschreiben oder politisch fördern.

1. Recht und Vorgaben der Vereinten Nationen

Bereits in Art. 4 verpflichtet die UN-Kinderrechtskonvention⁹ (KRK) ihre Vertragsstaaten dazu, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen. Dass auch schon darunter fallen sollte, dass Minderjährigen die gerichtliche Einforderung ihrer eigenen Rechte ermöglicht wird, ist naheliegend.

Von besonderer Relevanz ist aber Art. 12 KRK, der das allgemeine Mitspracherecht, die Meinungsbildungs- und Meinungsäußerungsfreiheit sowie konkret das Recht auf Mitsprache bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren (zusammenfassend: die „Beteiligung“) des Kindes garantiert. Gemäß Art. 12 I KRK sind Kinder in allen¹⁰ sie betreffenden Angelegenheiten anzuhören, wobei diese Bestimmung – der effektiven Integration von Kindern in die Gesellschaft dienend – weit auszulegen ist und alle, auch nicht ausdrücklich in der KRK behandelten Belange erfasst, die das Kind in seiner unmittelbaren Umgebung betreffen.¹¹ Die Meinung ist nicht nur anzuhören, sondern in der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

Das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 12 II KRK sichert das Mitspracherecht des Kindes für alle Stadien¹² eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, das unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf es hat. Daher ist das Kind umgehend über die materiell-rechtlichen Aspekte und den Ablauf des Verfahrens sowie die etwaigen Folgen seiner Aussagen aufzuklären und das Verfahren auch darüber hinaus kindgerecht zu gestalten: Als konkrete Zielsetzungen gegen die Einschüchterung von Kindern kommen die „angemessene Unterstützung bei der Vertretung der eigenen Meinung, geeignet ausgebildetes Personal, [eine kindgerechte] Gestaltung des Gerichtssaums [und der] Kleidung von [Richter- und Anwält_innen], Sichtschutz und getrennte Warteräume“¹³ in Frage.

8 Zu diesem Perspektivwechsel siehe Dethloff/Maschwitz 2012, S. 190 f.; Kreß/Gerhardt 2014, S. 216.

9 Dieses „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ ist – nach zehnjähriger Beratung – im Jahr 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossen worden und ist für Deutschland seit 1992 einfachgesetzlich in Kraft: Peschel-Gutzeit 2008, S. 475 f.

10 Ivanits 2016, S. 8: „Alter und Reife dürfen nicht für die Frage entscheidend sein, ob das Kind angehört wird, müssen aber für die Frage entscheidend sein, wie es angehört wird.“

11 CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 26 f.; auch Schmal-KRK 2017, S. 188 ff.

12 CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 58 nennt ausdrücklich das Recht auf persönliche Anhörung durch Polizei, Untersuchungsrichter_in und Staatsanwält_in im Vorfeld eines Verfahrens.

13 CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 32 ff.; vgl. auch Schmal-KRK 2017, S. 192.

Die KRK regelt nicht ausdrücklich, wann Kinder selbst angehört werden müssen und wann eine Interessensvertreter_in zum Einsatz kommt.¹⁴ Da der Kinderrechtsausschuss die grundsätzliche Entscheidung darüber dem Kind überlassen möchte¹⁵ und Art. 5 II des dritten KRK-Fakultativprotokolls für Individualbeschwerdeverfahren vorsieht, dass eine Vertretung die Zustimmung des Kindes voraussetzt, sollte auch der Art. 12 II KRK bei seiner Anwendung in den Nationalstaaten so ausgelegt werden, dass die eigenständige Aussage des Kindes den Normal- und Ausgangsfall darstellt.

Der Kinderrechtsausschuss hat auch erkannt, dass die Kindeswohlgarantie (Art. 3 KRK) und die Mitwirkungsrechte des Kindes (Art. 12 KRK) in keinem Spannungsverhältnis stehen, sondern sich gegenseitig vervollständigen: Zwar muss die Meinung eines Kindes nicht zwangsläufig dem festgestellten Kindeswohl entsprechen, doch ist die Feststellung zweifelsfrei dann fehlerhaft, wenn das Kind nicht angemessen beteiligt wurde.¹⁶ Staaten, die sich dem Kindeswohl im Sinne der KRK verpflichtet haben, können ihm mithin nicht gerecht werden, wenn sie Entscheidungsverfahren nicht kindgerecht gestalten.

Für Kinder, die der Verletzung von Strafgesetzen verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, fordert Art. 40 I KRK („Kinder im Strafrecht und im Strafverfahren“) die Beachtung des Kindeswohls und einen respektvollen Umgang in jeder Stufe eines Strafverfahrens.¹⁷ Weiter formuliert Art. 40 II KRK strafprozessuale Mindestgarantien.¹⁸ Nach Art. 37 lit. b KRK darf „Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe [...] bei einem Kind [...] nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“.

Zu erwähnen ist ferner, dass mit unter anderem den „Rahmenbestimmungen für die Jugendgerichtsbarkeit“ (Beijing-Regeln), den „Regeln für den Schutz der Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist,“ (Havanna-Regeln) und den „Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren“ weitere spezielle, größtenteils strafrechtliche Verfahrensgarantien für Kinder existieren.¹⁹

2. Recht und Vorgaben des Europarates

Obwohl sie keine explizit genannten Kinderrechte enthält, hat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) die Rechtsstellung von Kindern in Europa sukzessiv verbessert:²⁰ So entschied der EGMR im Falle zweier zehnjähriger Angeklagter, die den Belastungen eines Strafverfahrens vor einem Erwachsenengericht ausgesetzt waren, dass ihre wirksame Teilnahme – aufgrund der hohen Medienpräsenz und ihres fehlenden Rechts zur Anweisung ihrer eigenen Rechtsvertreter_innen – unmöglich war und sie daher in ihrem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) verletzt wur-

14 Christiane Kirchhof 2001, S. 400.

15 Vgl. dazu CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 35 und Schmal-KRK 2017, S. 193.

16 CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 43, 74; General Comment No. 14, Rn. 85 ff.; Schmal-KRK 2017, S. 198 f.

17 Schmal-KRK 2017, S. 419 f. mit Verweisen auf CRC, General Comment Nr. 10.

18 Rückwirkungsverbot, Unschuldsvermutung, Unterrichtungspflicht, gesetzliche Richter_innen und faires Verfahren, Garantien zur Zeug_innenvernehmung (Qualifizierung des beteiligten Fachpersonals, Prinzip der Waffengleichheit), Rechtsmittelpflicht, Recht auf unentgeltliche Hinzuziehung von Dolmetscher_innen, Schutz der Privatsphäre: dazu Schmal-KRK 2017, S. 420 ff. mit Verweisen auf CRC, General Comment Nr. 10. – Zur Einbettung des Art. 40 KRK in das System des internationalen Menschenrechtsschutzes siehe Schmal-KRK 2017, S. 428 ff.

19 Zu den genannten vergleiche FRA/EGMR/Europarat 2016, S. 221, 240 f. – Bei „Richtlinien“ und „Regeln“, die nicht als bindende völkerrechtliche Verträge ausgestaltet wurden, handelt es sich um sogenanntes soft law: Es entfaltet keine Bindungswirkung, sondern wird von den Staaten freiwillig eingehalten, um einem naming and shaming zu entgehen.

20 So Dethloff/Maschwitz 2012, S. 192. Eine sich nicht auf prozessrechtliche Verbesserungen begrenzende Übersicht findet sich in FRA/EGMR/Europarat 2016, S. 215 ff.

den.²¹ Als „lebendes Instrument“²² ist die EMRK geeignet, kinderrechtliche Fortschritte auf nationaler Ebene gesamteuropäisch zu harmonisieren.²³

Das 2002 in Kraft getretene Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten gilt nur für familienrechtliche Gerichts- und Verwaltungsverfahren. In Bezug auf Auskunfts- und Anhörungsrechte von Kindern verpflichtet er die Vertragsstaaten und ergänzt insoweit die KRK. Dass es jedoch bis heute von nur 20 der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates ratifiziert wurde, ist damit zu erklären, dass die genannten restlichen prozessualen Rechte – zum Beispiel auf partielle oder volle Parteifähigkeit – lediglich empfehlenden Charakters sind, einen zu großen Ermessensspielraum einräumen und damit keine praktische Verbesserung der Rechtssituation für Kinder in den einzelnen Mitgliedsstaaten versprechen.²⁴

Nicht rechtsbindend, aber dennoch von deutlicher Nützlichkeit für den Diskurs und die Formulierung von Handlungsempfehlungen sind die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates zur kinderfreundlichen Justiz von 2010. Sie definieren kindgerechte Justiz als „ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die [im Richtliniendokument] nachfolgend aufgeführten Grundprinzipien beachtet und den Reifegrad des Kindes, seine Verständnissfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt“²⁵. Als Grundprinzipien sieht das Papier vor, dass Kinder in Verfahren entwicklungsgerecht zu beteiligen sind, als oberste Priorität das Kindeswohl zu beachten, Kindern mit „Aufmerksamkeit, Einfühlungsvermögen, Fairness und Respekt“ zu begegnen, Diskriminierung jeder Kategorie zu unterlassen sowie das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt anzuwenden ist.²⁶ Diesen Grundprinzipien schließt sich ein sehr ausführlicher Katalog von Empfehlungen für kinderfreundliche Gerichtsverfahren, die Interaktion der Polizei mit Kindern und die nationalstaatlichen Rechtssysteme im Allgemeinen an, wobei mit Nachdruck auf eine umfassende Information und Beratung von Kindern, den Schutz des Privat- und Familienlebens, eine multidisziplinäre Arbeitsweise von interdisziplinär geschulten Justizfachkräften und die Ergreifung besonderer Maßnahmen zum Schutz vor unter anderem sekundärer Viktimisierung hingewiesen wird.²⁷

3. Recht und Vorgaben der Europäischen Union

Die Europäische Union verpflichtet sich in Art. 3 III Unterabsatz 2, V Satz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zum „Schutz der Rechte des Kindes“ und dem Einsatz für den „Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes“ auf interna-

21 Entscheidung des EGMR vom 16. Dezember 1999, Nr. 24724/94; Zusammenfassung in FRA 2015, S. 223.

22 So genannt in der Entscheidung des EGMR vom 25. April 1978, Nr. 5856/72, Rn. 55. Die Auslegung der Gewährleistungen der EMRK ist nicht statisch, sondern orientiert sich an den jeweils aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen sowie ethischen Auffassungen in d. Konventionsstaaten: Calliess 2018, S. 49 f.

23 So Dethloff/Maschwitz 2012, S. 193. Der EGMR kann nationale Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen zwar nicht aufheben, die Staaten sind aber zur Beseitigung von Verletzungen verpflichtet: Calliess 2018, S. 48 f.

24 Baer/Marx 1997, S. 1185 ff.; Dethloff/Maschwitz 2012, S. 193: Zum Ratifikationszeitpunkt im Jahr 2002 hat die BRD keine gesetzgeberischen Maßnahmen treffen müssen, um dem verpflichtenden Teil des Übereinkommens gerecht zu werden.

25 Ministerkomitee 2012, S. 17.

26 Ministerkomitee 2012, S. 17 ff.

27 Im Detail werden beispielsweise der Einsatz kinderrechtlich geschulter Rechtsanwält_innen, die dringliche Behandlung aller Verfahren mit Beteiligung von Kindern, die Nutzung einer kindgerechten Sprache vor, während und nach dem Verfahren, die Durchführung von Vorvernehmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Einsatz von Video- oder Audioaufzeichnungen, kindgerechte Vernehmungs- und Warteräume, die Anpassung von Gerichtsverhandlungen an den Rhythmus und die Aufmerksamkeitsspanne von Kindern gefordert: Ministerkomitee 2012, S. 20 ff.

tionaler Ebene. Nach Art. 24 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) wird die Meinung von Kindern „in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt“.²⁸ Da Deutschland bei der Umsetzung von EU-Recht das Beteiligungsrecht und den Vorrang des Kindeswohls beachten muss, diese im nationalen Verfassungsrecht jedoch nicht explizit geregelt sind, kommt es zu einer Diskrepanz, die in der Folge ein Umsetzungsdefizit²⁹ auf nationaler Ebene ergibt, wenn bei der Normanwendung die kindlichen Interessen nicht frühzeitig beachtet werden.

Die „Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“ (kurz: Opferschutzrichtlinie)³⁰ von 2012 sieht mitunter einen erhöhten Schutz der Privatsphäre und der Identität minderjähriger Zeug_innen und Opfer und kostenfreien Zugang zu Opferunterstützungsdiensten vor. In Artikel 24 I a) verpflichtet die Richtlinie die EU-Mitgliedsstaaten ferner dazu, dass „sämtliche Vernehmungen des Opfers im Kindesalter [...] audiovisuell aufgezeichnet werden können [...] und die Aufzeichnung als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden kann“. Wird ein Kind angehört, so normiert Art. 10, dass „seinem Alter und seiner Reife Rechnung zu tragen“ ist. Opfer im Kindesalter werden als „Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen“ anerkannt, da „bei ihnen die Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung besteht“ (Art. 22 IV Satz 1). In Verfahren, in denen ein Interessenskonflikt zwischen den Träger_innen des elterlichen Sorgerechts und dem Kind besteht, ist ihm nach Art. 24 I c) ein Recht auf rechtliche Vertretung im *eigenen* Namen zuzugestehen.³¹

Erwähnenswert ist außerdem die im Jahr 2016 vom Europäischen Parlament und dem Rat erlassene „Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder“. Sie und die Opferschutzrichtlinie demonstrieren, dass das Unionsrecht dazu geeignet ist, erhebliche kinderrechtliche Impulse zu setzen und, soweit es die Gesetzgebungskompetenzen der EU und die politischen Rahmenbedingungen zulassen, über bloße Empfehlungen hinauszugehen: So haben in Deutschland Kinder, die Opfer schwerer Delikte wurden, durch das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), welches mit anderen Neuerungen in der StPO die *Opferschutzrichtlinie* umsetzt, einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten.

Wann die Ziele einer Richtlinie als im nationalstaatlichen Recht erreicht anzusehen sind, kann oftmals unterschiedlich streng bewertet werden. Aussagen, wonach es zur Zielerreichung gar keiner Änderung des (teil-) nationalen Rechts bedarf,³² sollten daher immer kritisch auf ihre Richtigkeit untersucht werden.

28 Zu beachten ist, dass unionsrechtliche Gewährleistungen nur in den der EU übertragenen Zuständigkeitsbereichen zum Tragen kommen. Dethloff/Maschwitz 2012, S. 192 bescheinigt ihnen daher „eine marginale praktische Relevanz“.

29 Hofmann/Donath, S. 30 ff.

30 Richtlinien sind „hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, [überlassen] jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“, Art. 288 Unterabs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In der BRD wurde dazu das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferschutzgesetz) auf den Weg gebracht.

31 Eine weitere kinderrechtliche Zusammenfassung der Opferschutzrichtlinie findet sich in FRA/EGMR/Europarat 2016, S. 234 f.

32 Nach dem Bericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium besteht in den deutschen Bundesländern kein Handlungsbedarf zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie, weil die Schutzstandards für Opfer in allen Ländern bereits hoch seien. Der Bericht ist abrufbar unter http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/OpferhilfeundOpfer-schutz/Bericht_BundLaender_AG.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

4. Deutsches Verfassungs- und einfaches Recht

Das „Kind als Grundrechtsträger“ und „Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 II und Art. 2 I GG“ ist im Jahr 1968 durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anerkannt worden.³³ Ein das Beteiligungsrecht des Kindes ausdrücklich normierendes Grund- oder grundrechtsgleiches Recht gibt es indes nicht. Zunächst bleibt ein Rückgriff auf das Grundrecht auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 103 I GG) möglich, da es unabhängig vom Alter für jeden Menschen gilt, dessen Rechte von Gerichtsverfahren betroffen sind.³⁴ Die völkerrechtsfreundliche Auslegung des Art. 103 I GG in Hinblick auf die Beteiligungsgarantie aus Art. 12 KRK ist zwar grundsätzlich denkbar,³⁵ doch kann er dem Gewährleistungsumfang der Kinderrechtskonvention dadurch, dass er „etwa für Verwaltungsverfahren [...] [seinem] eindeutigen Wortlaut nach“ nicht gilt³⁶ und einen Anspruch nur für formelle Verfahrensparteien, in ähnlicher Stellung Beteiligte sowie für Verfahren unmittelbar Betroffene formuliert³⁷, offensichtlich nicht gerecht werden.³⁸

Darüber hinaus ist auf Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG ein „Grundrecht des Kindes auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit“ anzuerkennen, welches so verstanden werden könnte, dass es – neben dem Schutz von Kindern – auch die Berücksichtigung der wachsenden Selbständigkeit von Minderjährigen gewährleistet und ihnen damit ein „Grundrecht auf Beteiligung und Berücksichtigung“ gibt.³⁹ Diese vom Bundesverfassungsgericht angewandte Konstruktion wird außerhalb des Familienrechts jedoch kaum wahrgenommen.⁴⁰

Auch angesichts solcher Unsicherheiten ist die Frage, ob das Grundgesetz um ausdrücklich normierte Kinder- und damit auch kinderrechtliche Beteiligungsrechte erweitert werden sollte, um die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention verwirklichen zu können, seit jeher Gegenstand rechtspolitischen Streits⁴¹ gewesen. So wurde unter anderem argumentiert, separate Kinderrechte würden „das System des Grundrechtsschutzes gefährden“, weil sie nahe legen würden, „auch anderen Menschen einen ausdrücklichen grundrechtlichen Schutz zu gewähren“, und auch das Kindeswohl schwächen, weil die „Förderung

33 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1968, 1 BvL 20/63, Rn. 61. Wann Kindern aber das Recht zukommt, eigene Rechte im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde selbst geltend zu machen, ist nicht abschließend geklärt. Das BVerfG will einerseits die individuelle Einsichtsfähigkeit des Kindes betrachten, aber die Prozessfähigkeit gleichzeitig vom betroffenen Grundrecht und Rechtsverhältnis abhängig machen: siehe dazu sowie zu den Meinungen in der Literatur Wapler 2015A, S. 95 ff. m.w.N.

34 Ivanits 2016, S. 8 f.; bestätigend Wapler 2017A, S. 55.

35 Insbesondere müsste sichergestellt werden, dass Art. 103 I GG nicht nur die Frage regelt, ob, sondern auch wie Kinder beteiligt werden (kindgerechte Anhörungen, Berücksichtigung etc.).

36 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2000, 1 BvR 321/96, Rn. 26. – Hier muss ein Rückgriff auf den die Beteiligtenanhörung vor einem Verwaltungsakt regelnden § 28 VwVfG stattfinden. Auf verfassungsrechtlicher Ebene bleibt ein Anspruch aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) denkbar.

37 BVerfGE 17, S. 356 ff., S. 361; Radtke/Hagemeier/BeckOK-GG 2018, Art. 103, Rn. 4: „Entsprechend haben Zeugen, Sachverständige und im Verfahren beteiligte Anwälte grundsätzlich keinen Anspruch auf rechtliches Gehör“.

38 Die Beteiligungsgarantie des Art. 12 II KRK soll sich sogar nicht auf Gerichts- und Verwaltungsprozesse beschränken, sondern auch auf alternative Wege der Konfliktlösung wie Mediation oder Schiedsverfahren beziehen: vergleiche CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 32.

39 So Wapler 2015A, S. 101 ff.; Wapler 2017B, S. 30 ff. Das Bundesverfassungsgericht formuliert in seiner familienrechtlichen Entscheidung vom 18. Mai 2009, 1 BvL 142/09, Rn. 19: „Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind in dem gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit erhält, seine persönlichen Beziehungen zu den Eltern erkennbar werden zu lassen. Die Gerichte müssen ihr Verfahren deshalb so gestalten, dass sie möglichst zuverlässig die Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Entscheidung erkennen können“.

40 So Wapler 2017A, S. 55. Hofmann/Donath 2017, S. 16 halten die Annahme eines Grundrechts des Kindes auf Beteiligung und Berücksichtigung für „eher schwierig“: „Jedenfalls wäre ein solches eher auf die Eltern-Kind-Beziehung (Art. 6 II GG) und auf eine Begrenzung des Elterngrundrechts zu beziehen.“

41 Siehe dazu Gregor Kirchhof 2018, S. 2690.

der Entwicklung des Kindes [...] nicht verfassungssystematisch von Art. 6 GG, von der Familie, von der Elternverantwortung getrennt werden“ dürfe.⁴² Solche, sich zu starr am Verfassungstext orientierenden Argumente überzeugen angesichts der sonst unbeachtet gelassenen Rechtswirklichkeit kaum: Ob Kinderrechte und kinderrechtliche Beteiligungsrechte unter den Art. 6 GG zu fassen sind, ist nämlich keine Frage der Grundrechtssystematik, sondern eine rechtspolitische. Mit der Ratifikation der UN-Kinderrechtskonvention, die Minderjährigenrechte nicht durchgehend familienrechtlich relativiert, und der Zustimmung zur EU-Grundrechtecharta hat die Bundesrepublik Deutschland diesbezüglich eine völker- und europarechtlich verbindliche, rechtspolitisch eindeutige Entscheidung bereits getroffen.

Angeführt wird weiter, dass es „keine ernstzunehmenden Schutzlücken“ gebe, weil Kinder schon kraft ihres Menschseins Träger_innen aller Grundrechte seien und das Kindeswohlprinzip durch den Beitritt Deutschlands zur Kinderrechtskonvention zu unmittelbar geltendem Recht geworden sei.⁴³ Tatsächlich handelt es sich bei der Kinderrechtskonvention um einen völkerrechtlichen Vertrag, dem in Deutschland nach Art. 59 II 1 GG der Rang einfachen Bundesrechts zukommt. Durch die Rücknahme der Vorbehaltserklärungen von 1992, mit denen sich die Bundesrepublik von Verpflichtungen gegenüber ausländischen Kindern freizuzeichnen versuchte, wurde im Juli 2010 der Weg für eine unmittelbare Anwendung⁴⁴ der Konventionsbestimmungen zwar frei gemacht,⁴⁵ doch wird das Beteiligungsrecht aus Art. 12 KRK in Rechtsprechung und Gesetzgebungsmaterialien selten erwähnt, seine unmittelbare Anwendung ist ungeklärt und kaum diskutiert.⁴⁶

Festzuhalten ist, dass ein pauschaler Verweis auf schon geltende Grundrechte und den Rang der UN-Kinderrechtskonvention argumentativ unzureichend ist. Vor Gericht findet eine völkerrechtsfreundliche Auslegung bestehender Grundrechte oder direkte Anwendung völkerrechtlicher Normen zu oft nur unvollständig oder nicht statt. Dass Kinderrechte verfassungsrechtlich normiert werden, ist mittlerweile entschieden.⁴⁷ Damit sie ihre Wirkung auch prozessual entfalten können, sollten die Gewährleistungen des Art. 12 KRK in das Grundgesetz aufgenommen werden. So wird die Kindesbeteiligung zu einem sichtbaren und unstrittigen Grundprinzip der deutschen Rechtsordnung.

42 So Gregor Kirchhof 2007, S. 150 f.

43 So Wapler 2015B.

44 Damit eine völkerrechtliche Norm „directly applicable“ ist und individuelle Rechte erzeugt, darf sie keinen nationalen Umsetzungsakt erfordern, muss ihr Regelungsgehalt hinreichend bestimmt sein und eine Berechtigung oder Verpflichtung für Einzelne enthalten: Calliess 2018, S. 102 f.

45 Näher dazu und zur Auslegung der KRK Cremer 2011, insbesondere S. 16 ff.

46 Vgl. Wapler 2017A, S. 54 f. Das Verwaltungsgericht Saarlouis verneinte in seiner Entscheidung vom 4. November 2016, Az. 3 K 921/15, gar sowohl die unmittelbare Anwendung von Art. 3 als auch von Art. 12 KRK!

47 Siehe Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, Rn. 811 ff.

III. Rechtswirklichkeit in Deutschland

Grundlage für die am Ende dieses Aufsatzes formulierten Handlungsempfehlungen ist eine Betrachtung der tatsächlichen Rechtswirklichkeit (existierende Verfahrensnormen und Justizpraxis) in der Bundesrepublik Deutschland und ihre kritische Einordnung im Lichte der Ansprüche, die an eine kindgerechte Justiz zu stellen sind. Die Untersuchung von Teilen des Familien- (1.), Straf- (2.) und Verwaltungsrechts (3.) kann nicht abschließend sein, sondern behandelt exemplarische Fälle mit großer Relevanz für Kinder.

1. Kinder in familienrechtlichen Verfahren

Kinder können aufgrund unterschiedlichster Begebenheiten in ein familienrechtliches Verfahren involviert sein: Die Eltern möchten sich trennen oder scheiden lassen oder aber dem Jugendamt liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, die sie mithilfe des Gerichts erörtern möchten.

Kinder haben das Recht als Subjekte und Träger_innen eigener Rechte an diesen Verfahren beteiligt zu werden. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Rechte von Kindern häufig nicht gewahrt und Entscheidungen nicht mit ihnen, sondern über sie getroffen werden. Dies wird beispielsweise bei Trennungs- und Scheidungsverfahren (§ 156 FamFG) sichtbar, deren Fokus auf einer einvernehmlichen elterlichen Konfliktlösung liegt. Kinder werden, meist unter dem Vorwand der Entlastung, nicht an diesem Prozess beteiligt, obwohl das Gericht eine Kindeswohlprüfung vorzunehmen hat. Zudem wird die grundsätzliche Einigung der Eltern schon als kindeswohldienlich angesehen.⁴⁸

Folgend werden weitere beispielhafte Diskrepanzen von bestehendem Recht und Praxis anhand einschlägiger Forschungsstudien aufgezeigt (a). Zur Verdeutlichung werden zunächst die wichtigsten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Kindern im Kontext eines familienrechtlichen Verfahrens dargelegt (b).

a) Beteiligungsrechte im Kontext eines familienrechtlichen Verfahrens

aa. Beteiligung von Kindern in Jugendhilfeverfahren

Im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens finden nicht selten Beratungs- und Hilfesettings im Rahmen der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) statt, an denen Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen sind (§ 8 I 1 SGB VIII).

§ 8 SGB VIII sichert ihnen die Aufklärung über ihre Rechte vor dem Familien- und Verwaltungsgericht (Abs. 1 Satz 2), das Recht sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (Abs. 2) sowie auch ohne die Kenntnis der Personensorgeberechtigten in einer Not- und Konfliktlage Beratung in Anspruch nehmen zu können zu. Die Beteiligung und Aufklärung ist an keine Altersgrenze gebunden, auch Kleinkinder sind – beispielsweise durch Interaktionsbeobachtungen – einzubinden.⁴⁹ § 8 SGB VIII setzt mit seiner Programmatik für das SGB VIII die Beteiligungsvorgaben der UN-Kinderechtskonvention um.⁵⁰

48 Lempp u.a. 1987; Ivanits 2012, S. 27 f.; Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 156 Rn. 2-3.

49 Meysen/FK-SGB VIII 2019, § 8 Rn. 1-5.

50 Meysen/FK-SGB VIII 2019, § 8 Rn. 1.

bb. Persönliche Anhörung von Kindern

Nach Art. 103 I GG haben Kinder Anspruch auf rechtliches Gehör, was in § 159 FamFG einfachgesetzlich ausgestaltet ist. § 159 FamFG entspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, bei Entscheidungen, die wesentlichen Einfluss auf das weitere Leben des Kindes haben und es damit unmittelbar betreffen, den Willen des Kindes zu berücksichtigen, sofern dieser mit dessen Wohl vereinbar ist.⁵¹ Ziel der Anhörung ist zum einen, im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 26 FamFG) den Sachverhalt aufzuklären, zum anderen, sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu machen, und hinsichtlich des Kindeswohls eine entsprechende Entscheidung treffen zu können (§ 1697a BGB).

Betroffene müssen ab Vollendung ihres 14. Lebensjahres immer persönlich angehört werden, Ausnahmen hiervon stellen lediglich Angelegenheiten der Vermögenssorge dar (§ 159 I FamFG). Jüngere Personen sind anzuhören, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind“ (§ 159 II FamFG), was beispielsweise bei Sorgerechts- und Kindeswohlverfahren der Fall ist. Eine Entscheidung kann nur den Belangen der Minderjährigen gerecht werden, wenn Kinder die Möglichkeit erhalten, ihre persönlichen Bindungen zu anderen Familienmitgliedern erkennbar zu machen.⁵²

Wenn auch in § 159 FamFG kein Mindestalter benannt wird, ab dem Kinder anzuhören sind, so markieren entwicklungspsychologische Erkenntnisse – beispielsweise in Dettenborn (2017) – ein Alter von etwa drei bis vier Jahren als Zeitfenster mit wesentlichen Kompetenzerweiterungen, die eine Willensbildung und Willensmitteilung des Kindes ermöglichen.⁵³ Kinder seien in diesem Alter in der Lage, ihre Neigungen, Wünsche, Gefühle, Hoffnungen und Ängste verbal zu äußern oder durch sonstiges Verhalten mitzuteilen.⁵⁴

Das Gericht darf nur aus „schwerwiegenden Gründen“ (§ 159 III FamFG) von einer Anhörung absehen. In diesem Kontext werden die Interessen an einer Sachverhaltsaufklärung gegen das Interesse der Anzuhörenden, von der Anhörung frei gestellt zu werden, abgewogen. Ein schwerwiegender Grund liegt beispielsweise vor, wenn die Person durch die Anhörung „aus seinem seelischen Gleichgewicht gebracht wird und eine Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes zu besorgen ist“.⁵⁵

Findet die Anhörung, obwohl sie geboten ist, nicht statt, handelt es sich dabei um einen schwerwiegenden Verfahrensfehler. Dieser kann nur mit dem Rechtsmittel gegen die Endentscheidung geltend gemacht werden. Die Anhörung muss im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden.⁵⁶

Kinder sind nach § 159 IV FamFG durch das Gericht altersentsprechend, gemäß ihrer Beurteilungs- und Einsichtsfähigkeit, über den „Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang

51 BVerfG FamRZ 2008, S. 1737 ff., S. 1738.

52 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 159 Rn. 8.

53 Dettenborn 2017, S. 72 ff. – In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte wird davon ausgegangen, dass die Gerichte verpflichtet sind, Kinder ab einem Alter von 3 bis 4 Jahren persönlich anzuhören (BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, Beschl. vom 23.3.2007 – 1 BvR 156/07 = FamRZ 2007, S. 1078 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat diese richterliche Pflicht zur Anhörung auch von kleinen Kindern nicht nur einfachrechtlich begründet, sondern aus dem Persönlichkeitsrecht des Kindes hergeleitet (aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG), wonach die Kinder als Träger eigener Grundrechte insbesondere in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren die Gelegenheit erhalten müssen, ihre persönlichen Beziehungen zu ihren Eltern und Geschwistern dem mit der Entscheidung befassten Gericht erkennbar zu machen (grundlegend BVerfGE 55, S. 191 ff. = NJW 1981, S. 217 ff.; FamRZ 1981, S. 126 ff.; seitdem ständige Rechtsprechung).

54 BVerfG FamRZ 2010, S. 1622 ff., S. 1623.

55 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 159 Rn. 11 f.

56 Heilmann 2014, Rn. 1484.

des Verfahrens“ aufzuklären, insofern kein Nachteil für die Entwicklung zu befürchten ist.⁵⁷ Die Gestaltung der Anhörung obliegt den Richter_innen (§ 159 IV FamFG). Sie können unter anderem entscheiden, wie häufig sie ein Kind anhören, in welchen Räumen die Anhörung stattfindet und ob sie einen separaten Termin für die Kindesanhörung ansetzen.⁵⁸ Hat das Gericht eine Verfahrensbeistandschaft bestellt, soll diese an der persönlichen Anhörung teilnehmen. Aus besonderen Gründen kann von dieser Regel abgesehen werden, beispielsweise wenn dadurch eine bessere Sachverhaltsaufklärung geboten ist oder wenn das Kind eine Abwesenheit wünscht.⁵⁹ Eltern und ihre Verfahrensbevollmächtigten haben grundsätzlich nicht das Recht bei der Anhörung des Kindes anwesend zu sein. Ihre Abwesenheit erweist sich unter anderem dahingehend als sinnvoll, als dass die Unbefangenheit des Kindes nicht gefährdet und es vor weiteren Konflikten mit den Eltern geschützt wird.⁶⁰

Bei der Verfahrensgestaltung sollten auch die Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens im Sinne des Vorrang- und Beschleunigungsgebots nach § 155 FamFG berücksichtigt werden.⁶¹

cc. Verfahrensbeistandschaft als Interessenvertretung des Kindes

Eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren vollzog sich mit der Einführung der Verfahrensbeistandschaft⁶²:

Das Gericht hat nach § 158 FamFG in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, eine Verfahrensbeistandschaft als Interessenvertretung zu bestellen. Eine solche Bestellung ist beispielsweise erforderlich, wenn das Interesse des Kindes in einem wesentlichen Gegensatz zu dem seiner gesetzlichen Vertreter_innen steht, was unter anderem bei Kindeswohlverfahren nach § 1666 BGB der Fall sein kann.⁶³ Eine Verfahrensbeistandschaft ist so früh wie möglich in das Verfahren einzubeziehen, sodass diese noch Einfluss auf das Verfahren nehmen kann.⁶⁴ Eine Nicht-Bestellung muss vom Gericht begründet werden. Die Auswahl einer „geeigneten“ Person obliegt den Richter_innen, das Kind hat dabei kein Recht auf Auswahl einer bestimmten Person.⁶⁵ Mit der Bestellung werden Verfahrensbeiständ_innen Verfahrensbeteiligte und haben beispielsweise das Recht auf Akteneinsicht.⁶⁶

Verfahrensbeiständ_innen haben die Aufgabe, das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens altersgemäß zu informieren⁶⁷ und die Interessen des Kindes, dessen Willen (subjektives Interesse) und Wohl (objektives Interesse) festzustellen.⁶⁸ Dabei haben diese die persönlichen Wünsche und Einstellungen des Kindes dem Gericht authentisch mitzuteilen. Im Sinne des Kindeswohls müssen sie jedoch der Verwirklichung dieser Interessen Einhalt gebieten, wenn der Kindeswille dem Wohl des Kindes

57 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 159 Rn. 14 f.

58 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 159 Rn. 19.

59 Schumann/MüKo-FamFG 2018, § 159 Rn. 16.

60 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 159 Rn. 17.

61 Heilmann/MüKo-FamFG 2018, § 155 Rn 1.

62 Mit dem Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 (BGBl. I, S. 2942 ff.) wurde die Verfahrenspflegschaft eingeführt. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) am 1. September 2009 wird diese – mit Aufgaben- und Kompetenzerweiterungen – durch die Verfahrensbeistandschaft ersetzt.

63 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 159 Rn. 9 ff.

64 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 158 Rn. 31 f.

65 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 158 Rn. 32.

66 Heilmann/MüKo-FamFG 2018, § 158 Rn. 37.

67 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 158 Rn. 27.

68 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 158 Rn. 23.

offensichtlich widerspricht.⁶⁹ Verfahrensbeiständ_innen sind nicht berechtigt, gezielten Einfluss auf den Willen des Kindes zu nehmen bis dieser mit dem von ihm eingeschätzten Kindeswohl identisch ist.⁷⁰ Als Verfahrensbeteiligte haben sie die Möglichkeit, Rechtsmittel für das Kind einzulegen.⁷¹

b) Diskrepanz von Recht und der Umsetzung in der Praxis

Forschungsstudien, die sich auf Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Kindern in familienrechtlichen Verfahren beziehen, sind überschaubar. Häufig nimmt die Thematik nur einen untergeordneten Anteil in einer Studie ein oder es werden Schlussfolgerungen zur Verfahrenswahrnehmung von Kindern anhand der Einschätzungen von Fachpersonen aus dem Jugendamt, Verfahrensbeiständ_innen oder Familienrichter_innen gezogen. Nur selten werden Kinder in Forschungsstudien direkt nach ihren Beteiligungs- und Mitwirkungserfahrungen und nach ihrer Meinung zur Optimierung der bestehenden Rechtspraxis befragt.

Folgend werden hinsichtlich der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Kindern Forschungsergebnisse zur Anhörungspraxis und der Rolle der Verfahrensbeistandschaft im Kontext von familienrechtlichen Verfahren dargelegt, die durchaus als bedenklich zu beurteilen sind.

aa. Anhörungspraxis

aaa. (Nicht-) Anhörungen

In der Studie von Münder (2017) wurde unter anderem nach dem Stattfinden einer persönlichen Anhörung von Kindern und Jugendlichen nach § 159 FamFG im Kontext eines Kindeswohlverfahrens gefragt. Die Auswertung der Fallerhebung⁷² ergab, dass:

- Kinder von 14 bis unter 18 Jahren in 21,2 Prozent,
- Kinder von zwölf bis unter 14 Jahren in 29,6 Prozent,
- Kinder von neun bis unter zwölf Jahren in 50 Prozent,
- Kinder von sechs bis unter neun Jahren in 60 Prozent,
- Kinder von drei bis unter sechs Jahren in 75 Prozent
- und Kinder von einem bis unter drei Jahren in 94,4 Prozent

der Fälle nicht angehört wurden. Insgesamt fand somit durchschnittlich in 60,4 Prozent der Fälle keine persönliche Anhörung der Betroffenen statt.⁷³

In der gleichen Studie geben Familienrichter_innen⁷⁴ als Gründe für Nicht-Anhörungen von Kindern an, diese nicht zusätzlich belasten zu wollen, dass der Sachverhalt auch ohne deren Anhörung zu ermitteln sei, die Ergebnisse der Antworten bei jüngeren Kindern gering seien sowie, wenn keine eingriffsorientierte Entscheidung getroffen werden müsse oder es vorab eine einvernehmliche Regelung mit den Eltern gebe, eine Anhörung nicht unbe-

69 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 158 Rn. 21.

70 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 158 Rn. 22.

71 Engelhardt/Keidel-FamFG 2017, § 158 Rn. 39.

72 In der Forschungsstudie wurden unter anderem quantitative Fallerhebungen vorgenommen und 318 Fälle aus 20 bundesweiten Jugendämtern erhoben, bei denen die Jugendämter nach § 8a II SGB VIII beziehungsweise § 1666 BGB das Gericht angerufen haben.

73 Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, S. 169.

74 Es wurden 30 Expert_inneninterviews mit Familienrichter_innen an 20 Standorten in Deutschland durchgeführt.

dingt vonnöten sei.⁷⁵ Einige Verfahrensbeiständ_innen geben an, sich vor einer Anhörung mit den Familienrichter_innen darüber auszutauschen, ob überhaupt eine Anhörung stattfinden sollte, da die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes schon klar bei ihnen geäußert wurden.⁷⁶

bbb. Alter der Kinder

Das Alter der Kinder nimmt bei Anhörungen eine wesentliche Rolle ein. Verschiedene Studien⁷⁷ weisen auf die Entwicklung hin, dass Kinder immer häufiger auch schon in jüngeren Jahren angehört werden. Das durchschnittliche Alter, bei dem mit der Kindesanhörung begonnen wird, liegt bei vier Jahren. Die Bedeutung dieses Aspektes zeigt sich auch dahingehend, dass Kinder mit zunehmendem Alter häufiger angehört werden.⁷⁸ Zum Vergleich bei Mündler (2017) werden 14- bis 18-Jährige in 78,8 Prozent der Fälle angehört, Drei- bis Sechsjährige in nur 25 Prozent der Fälle.⁷⁹ Es stellt sich im Kontext des § 159 FamFG und des Anhörungsrechts von Personen über 14 Jahren jedoch die Frage, warum knapp ein Fünftel der Personen nicht befragt wurden, obwohl es sich um Verfahren handelt, die das Kindeswohl betreffen. Durch Interviews der gleichen Studie wurde zudem deutlich, dass das Gewicht der Aussagen der Kinder mit zunehmendem Alter wächst. Befragte Familienrichter_innen weisen darauf hin, sich bei Personen über 14 Jahren nicht über deren Wunsch hinwegsetzen zu können.⁸⁰

ccc. Setting

Karle/Gathmann/Klosinski (2010) konstatieren in den letzten 25 Jahren deutliche Veränderungen hinsichtlich der konkreten Anhörungspraxis. Die Atmosphäre (eigener Termin, weniger anwesende Personen) und Räumlichkeiten seien kindgerechter geworden.⁸¹ Waren bei Mündler/Mutke/Schone (2000) noch in 80 Prozent der bekannten Fälle die Kinder mit den Richter_innen alleine⁸², stellt die Nachfolgeuntersuchung von Mündler (2017) nur noch in einem Drittel der bekannten Fälle eine alleinige Anhörung fest.⁸³ Vor dem Hintergrund der meist unzureichenden Qualifikation und damit verbundenen Überforderung bei Kindesanhörungen auf Seiten der Richterschaft, erweist sich die Anwesenheit von Verfahrensbeiständ_innen nicht nur für Kinder als vorteilhaft⁸⁴ – zudem ist gesetzlich geregelt, dass bei einer bestellten Verfahrensbeistandschaft diese auch als Interessenvertretung der Kinder teilnehmen soll.

bb. Die Rolle von Verfahrensbeiständ_innen

aaa. Bestellkriterien und Abhängigkeiten

Verfahrensbeiständ_innen werden von Familienrichter_innen aufgrund verschiedener Kriterien wie deren Profession oder einer bewährten Zusammenarbeit ausgewählt. Kinder

75 Bindel-Kögel/Hoffmann/Schone 2017, S. 263 f. Ähnliche Aussagen der Richter_innen finden sich bei Forschungsstudien von Lempp u.a. 1987, bei Proksch 2002, bei Mündler/Hannemann/Bindel-Kögel 2010 sowie Karle/Gathmann/Klosinski 2010.

76 Bindel-Kögel 2017, S. 293. – Es wurden 20 Expert_inneninterviews mit Verfahrensbeiständ_innen an 20 Standorten in Deutschland durchgeführt.

77 U.a. Mündler/Mutke/Schone 2000; Karle/Gathmann/Klosinski 2010; Mündler 2017.

78 Mündler/Mutke/Schone 2000, Mündler/Hannemann/Bindel-Kögel 2010; Mündler 2017.

79 Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, S. 169.

80 Bindel-Kögel/Hoffmann/Schone 2017, S. 263.

81 Karle/Gathmann/Klosinski 2010, S. 155.

82 Mündler/Mutke/Schone 2000, S. 131.

83 Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, S. 169 f. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen auch Karle/Gathmann/Klosinski 2010. – Die erhebliche Änderung der Anhörungspraxis kann auf die Einführung der Verfahrensbeistandschaft, die Bestimmungen des § 159 FamFG und der damit verbundenen persönlichen Anhörung in Anwesenheit der Interessenvertretung des Kindes zurückgeführt werden.

84 U.a. Mündler/Mutke/Schone 2000; Karle/Gathmann/Klosinski 2010, Mündler 2017.

werden bei der Wahl ihrer Interessenvertretung jedoch nicht einbezogen. In Großstädten können Familienrichter_innen häufig aus einem Pool verschiedener Verfahrensbeiständ_innen auswählen, zu denen bereits enge Kooperationsbeziehungen bestehen. Diese „eingespielten Partnerschaften“ können besonders in dringlichen Fällen förderlich für das Kindeswohl sein, da auf kürzesten Wegen Informationen ausgetauscht werden. Es ist in diesem Kontext jedoch hervorzuheben, dass die selbstständig tätigen Verfahrensbeiständ_innen auf die richterliche Bestellung angewiesen sind und somit in einer ökonomischen Abhängigkeit stehen. Die Befürchtung, nicht mehr die Sympathie der Richterschaft zu genießen und der Wunsch nach fortwährenden Bestellungen kann dazu führen, dass sich an die Vorlieben der jeweiligen Familienrichter_innen angepasst wird, die Interessen des Kindes in den Hintergrund treten. Die Möglichkeit in Beschwerde zu gehen und damit eine richterliche Entscheidung in Frage zu stellen, wird nach der Einzelfallerhebung von Münder (2017)⁸⁵ so gut wie nie in Anspruch genommen.⁸⁶

bbb. Wohl und Wille

Verfahrensbeiständ_innen haben die gesetzliche Aufgabe die Willensbekundung des Kindes mit dessen Wohl abzuwägen. Im Konfliktfall von Kindeswohl und Kindeswillen ist beides aus einer unabhängigen Position in das Verfahren einzubringen.⁸⁷

Bindel-Kögel (2017) weist diesbezüglich auf problematische Handlungsansätze bei Widersprüchen zwischen Wohl und Willen des Kindes hin. Einige Verfahrensbeiständ_innen beeinflussen Kinder insoweit, dass der Widerspruch zwischen Wohl und Willen nicht mehr existiert und sie eine eindeutige Aussage vor Gericht darlegen können. Insbesondere Wünsche von jüngeren Kindern werden teils nicht ernst genommen und diesen ein eigenständiger Wille abgesprochen.⁸⁸

c) Zwischenergebnis

Bisherige Forschungsergebnisse weisen auf defizitäre Beteiligungsstrukturen in familienrechtlichen Verfahren hin. Der Zugang zu Beteiligungsrechten von Kindern wird meist durch lokale Strukturen und Gepflogenheiten vor Ort sowie durch persönliche Einstellungen zu Kindern und ihren Rechten von einzelnen Fachpersonen bestimmt. So gibt es beispielsweise lokale Unterschiede hinsichtlich der Ausstattung von Gerichten, der Durchführung von Anhörungen und der unterschiedlichen Verfahrensbeistandschaft-Bestellpraxen der Familienrichter_innen.⁸⁹ Welchen Zugang Kinder zu ihren Rechten erhalten, steht somit weiterhin in Abhängigkeit zum Lebensort und den dortigen Strukturen sowie der jeweilig beteiligten Fachpersonen.

2. Kinder als Opferzeug_innen in strafrechtlichen Verfahren

Im Jahr 2017 registrierte das Bundeskriminalamt 152.091 Straftaten mit minderjährigen Opfern,⁹⁰ womit also mehr als jede siebente vollendete oder versuchte Straftat mit Op-

⁸⁵ Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, S. 167 f.

⁸⁶ Münder/Hannemann/Bindel-Kögel 2010; Bindel-Kögel 2017, S. 218 ff.

⁸⁷ Salgo 2014, S. 28 f.

⁸⁸ Bindel-Kögel 2017, S. 302 ff.

⁸⁹ Münder 2017.

⁹⁰ Die Zuschreibung „Opfer“ ist nicht unproblematisch, denn sie ist ambivalent, mitunter negativ und diskriminierend konnotiert: siehe dazu Steffen 2013, S. 60 ff. m.w.N.

fererfassung⁹¹ die Rechtsgüter eines Kindes betraf. Minderjährige waren bei Sexual- und Raubdelikten überdurchschnittlich häufig betroffen.⁹² Neben den 11.500 tatsächlich angezeigten Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) und 1.400 angezeigten Fällen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen beziehungsweise Schutzbefohlenen (§§ 174, 182 StGB)⁹³ muss jedoch auch von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.⁹⁴ Gegenüber der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs erklärten Betroffene, sie hätten bewusst von einer Anzeige abgesehen, da das Ermittlungs- und Strafverfahren Opfer psychisch stark belastete, während Täter_innen mit milden Urteilen rechnen könnten.⁹⁵

„Der Beginn eines Strafverfahrens in Fällen von häuslicher Gewalt [...], Misshandlung [...], sexuellem Missbrauch ist gleichzusetzen mit dem Abnehmen des Deckels von einem Dampfdrucktopf.“⁹⁶ Übersteigt ein Erlebnis – beispielsweise eine Straftat – die psychischen Belastungsgrenzen eines Menschen und kann er das Erlebte daher nicht angemessen verarbeiten, so kommt es zu einer Traumatisierung, die entweder ausheilen oder schwerwiegende psychische Störungen hervorrufen kann.⁹⁷ Aus psychologischer Sicht ist problematisch, dass posttraumatische Symptome auch verzögert – beispielsweise nach einer zusätzlichen Belastung – auftreten können.⁹⁸ Insbesondere unter diesem Gesichtspunkt sollte die von Fastie (2017) genutzte Figur des Dampfdrucktopfes nicht unterschätzt werden.

Als sehr großer potentieller Belastungsfaktor in der Phase vor der Hauptverhandlung können lange Wartezeiten von der Anzeigenerstattung bis zur Aussage vor Gericht genannt werden: Das durch die Straftat erlittene Trauma wird vor Ende des Verfahrens nicht abschließend verarbeitet, während fehlende kindgerechte Informationen über den Fortgang der Ermittlungen und gegebenenfalls bevorstehende Maßnahmen die Belastung weiter zuspitzen können.⁹⁹ Zu nennen ist weiter eine Anspannung des Kindes in Anbetracht des bevorstehenden Auftritts in der Hauptverhandlung als „entscheidende“ Verfahrensstation. Belastungen über das gesamte Verfahren hinweg stellen die intensive Beschäftigung mit dem Erlebnis und – unmittelbar insbesondere in der Hauptverhandlung – das In-Frage-Stellen des Erlebnisses durch Verfahrensbeteiligte dar.¹⁰⁰ Nach Verfahrensende werden Kinder dadurch belastet, dass sie nicht oder nicht ausreichend darüber informiert werden, „wie es nun weitergehen wird“ oder wie das Urteil überhaupt zu verstehen ist.¹⁰¹

Die Schädigung eines Opfers durch das Verfahren, das doch gerade zur „Wiederherstel-

91 Die Polizeiliche Kriminalstatistik umfasst nur Straftaten mit Opfererfassung. Dabei handelt es sich um Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und Teile der Widerstandsdelikte. Zu beachten ist, dass eine Person, die mehrfach Opfer wurde, mehrfach registriert wird. Die absoluten Zahlen bezeichnen also die „Häufigkeit des Opferwerdens“. – Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2017 ist unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/pks2017_node.html zu finden (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

92 Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes 2017, Band 2: Opfer, Version 2.0, S. 10 f. – Unabhängiger Beauftragter 2017A, S. 1: „Mehr als zehn Prozent aller Kinder und Jugendlichen erleben sexuelle Gewalt vor ihrer Volljährigkeit, in jeder Schulklasse sind das etwa ein bis zwei Schülerinnen und Schüler“.

93 Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes 2017, Falltabellen: Grundtabelle, Version 1.0.

94 Vgl. Stadler/Bieneck/Pfeiffer 2011, S. 47 f.

95 Aufarbeitungskommission 2018, S. 4 f. (S. 5: „Vertrauensverlust in Polizei und Justiz“).

96 Für eine sehr anschauliche Zusammenfassung jener Auswirkungen auf die Gefühlswelt und „Lebensbedingungen“ kindlicher Verletzter sowie zum Risiko der am Justizalltag beteiligten Berufsgruppen, die Bedürfnisse von Kindern und ihre Wahrnehmung vom Strafprozess nicht zu erkennen: Fastie 2017, S. 17 ff.

97 Gast 2010, S. 76 f.

98 Gast 2010, S. 77.

99 Köhnken 2007, S. 11.

100 Niehaus/Volbert/Fegert 2017, S. 22.

101 Köhnken 2007, S. 11.

lung einer verletzten Würde“ existiert,¹⁰² wird als sekundäre Viktimisierung bezeichnet.¹⁰³ Es bleibt zu erwähnen, dass potentiell belastende Faktoren eines Strafverfahrens nicht auf alle Minderjährigen in gleicher Weise wirken, vielmehr ist für einen effektiven Opferschutz immer die konkrete Bedürfnislage des jeweiligen Kindes zu berücksichtigen.¹⁰⁴

Im Folgenden werden zunächst die jedenfalls in der Theorie existierenden strafverfahrensrechtlichen Normen zur Beteiligung und zum Schutz insbesondere minderjähriger Opfer und Zeug_innen dargestellt (a) und im Anschluss ausgewählte desolante Praxen ausführlich behandelt, die ein Auseinanderfallen von rechtlichem Anspruch und Rechtswirklichkeit offenbaren (b).

a) Strafverfahrensnormen zur Beteiligung und zum Schutz kindlicher Zeug_innen

Dass das Strafverfahren also auch dem Interesse des – minder- oder volljährigen – Opfers an einer zumutbaren Beteiligung genug Raum lassen muss, ist mittlerweile anerkannt.¹⁰⁵ Das deutsche Strafverfahrensrecht enthält heute etliche gesetzliche und untergesetzliche Normen, die (auch) der Beteiligung und dem Schutz minderjähriger (Opfer-) Zeug_innen dienen sollen.¹⁰⁶ Sie werden in diesem Abschnitt teilweise rechtsvergleichend dargestellt.

aa. Kindgerechte Gestaltung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

Den Umgang mit Minderjährigen im polizeilichen Ermittlungsverfahren behandelt die Polizeidienstvorschrift 382 (PDV 382 – „Bearbeitung von Jugendsachen“), die 1996 von allen Bundesländern unterzeichnet wurde. So sind „Ermittlungen in Jugendsachen [...] tatzeitnah durchzuführen“ (Nr. 3.2.1). Das Erfordernis einer „ständige[n] Kooperation mit anderen Institutionen, die sich mit Jugendfragen befassen“ wird anerkannt und ausdrücklich formuliert (1.3). Es sind, sofern sie zur Verfügung stehen, „besonders geschulte Polizeibeamte“ mit der Bearbeitung zu beauftragen (1.2). Um Mehrfachvernehmungen vorzubeugen, soll die Vernehmung von Minderjährigen „besonders sorgfältig“ vorbereitet werden (3.6.1). Die Wartezeit ist zu verkürzen, eine Konfrontation mit Beschuldigten sowie anderen Zeug_innen zu vermeiden (3.6.2). Die Vernehmung soll „in einer vertrauensvollen Atmosphäre“ stattfinden (3.6.8) und durch „angemessene Pausen“ unterbrochen werden (3.6.11).

Nach § 163a I 2 StPO ist § 58a I StPO¹⁰⁷ entsprechend auf polizeiliche Vernehmungen anzuwenden. Zu beachten ist, dass sich die Einbringung polizeilicher und staatsanwalt-schaftlicher Videovernehmungen im Hauptverfahren nach § 255a I StPO richten muss.

bb. Kindgerechter Umgang der Staatsanwaltschaft mit Minderjährigen

Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)¹⁰⁸ sehen für Verfahren mit minderjährigen Opferzeug_innen unter anderem die Vermeidung mehrfacher Vernehmungen vor der Hauptverhandlung (Nr. 19 I), die Bevorzugung von Videovernehmungen (Nr. 19 II), einen Umgang „mit besonderer Einfühlung und Rücksicht“ (Nr. 19a I) sowie eine generelle Verfahrensbeschleunigung (Nr. 221 I) vor. Kinder sollen in Warteräumen möglichst betreut und vorrangig vor anderen Zeug_innen vernommen werden (Nr. 135 III). Hat der Beschuldigte die Tat gestanden, ist „im Interesse des Kindes zu prüfen, ob dessen

102 Augstein 2017, S. 12.

103 Niehaus/Volbert/Fegert 2017, S. 90.

104 Niehaus/Volbert/Fegert 2017, S. 23.

105 Zur Entwicklung vgl. Joachim Herrmann 2010, S. 236 ff.; Kipper 2001, S. 6 ff.

106 Sehr bündige Zusammenstellung auch in Graf-van Kesteren 2015, S. 10 ff.

107 Siehe dazu Ausführungen unter d).

108 Sie ist eine vom Bundesjustizminister und den einzelnen Landesjustizministern erlassene Verwaltungsvorschrift, besitzt keine Gesetzeskraft und ist daher nur von beschränkter Bindungswirkung: Kipper 2001, S. 110.

Vernehmung noch nötig ist“ (Nr. 222). Die Wirkkraft der RiStBV darf aufgrund fehlender Gesetzeseigenschaft jedoch nicht überschätzt werden.¹⁰⁹

cc. Kindgerechte Vernehmung im Ermittlungs- und Hauptverfahren

Nach § 241a StPO wird die richterliche Vernehmung von minderjährigen Zeug_innen unmittelbar allein von der vorsitzenden Richter_in geführt.¹¹⁰ Damit soll das Kind vor aggressiven Fragen geschützt und nur einer einzelnen Gesprächsperson gegenüber gestellt werden, damit es nicht durch „verschiedene, einander widersprechende Empfänger seiner Äußerungen“ verwirrt wird.¹¹¹ Wollen die Prozessbeteiligten¹¹² Fragen stellen, müssen sie diese der Richter_in benennen. Diese ist zur Weiterleitung der Fragen an das Kind verpflichtet, kann sie aber kindgerecht umformulieren oder, wenn sie im Sinne des § 241 II StPO ungeeignet oder sachfremd sind, zurückweisen.¹¹³ Die vorsitzende Richter_in kann die unmittelbare Befragung auf Antrag gestatten, wenn diese sie als nicht nachteilig für das Wohl des Kindes erachtet.¹¹⁴

Besteht für das Wohl der Zeug_innen sonst die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils¹¹⁵, so kann das Gericht gemäß § 247a StPO anordnen, dass diese sich während ihrer Vernehmung im Hauptverfahren an einem anderen Ort aufhalten und die Aussage in Bild und Ton in den Sitzungsraum übertragen wird. Der § 168e StPO sieht hingegen für die ermittelungsrichterliche Vernehmung vor, dass sich die Anwesenheitsberechtigten in einem anderen Raum aufhalten und die Vernehmung per Videoübertragung mitverfolgen sollen, wenn für das Kind sonst die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils besteht. Ihre Mitwirkungsrechte dürfen dadurch nicht berührt werden (§ 168e S. 3 StPO).

Das Gericht kann¹¹⁶ die angeklagte Person nach § 247 S. 1 und 2 StPO während der Vernehmung von kindlichen Opferzeug_innen in der Hauptverhandlung des Sitzungsraums verweisen, wenn zu befürchten ist, dass sonst ein erheblicher¹¹⁷ Nachteil für das Wohl des Kindes entsteht oder es bei Anwesenheit der angeklagten Person nicht die Wahrheit sagt.

Gemäß §§ 68a, 48 III StPO sollen Fragen, die den persönlichen Lebensbereich einer vernommenen Person betreffen, nur gestellt werden, wenn sie unerlässlich sind.

dd. Vermeidung der erneuten Vernehmung in der Hauptverhandlung

Der in § 250 S. 1 StPO verankerte strafverfahrensrechtliche Unmittelbarkeitsgrundsatz legt fest, dass die Vernehmung von Zeug_innen grundsätzlich persönlich vor Gericht in der Hauptverhandlung stattzufinden hat, wenn der Beweis einer Tatsache auf der Wahr-

109 Die Richter_innenunabhängigkeit aus Art. 97 I GG verbietet eine verpflichtende Anwendung auf Richter_innen vollends, während auch bei der Staatsanwaltschaft Argumente dafür sprechen, dass sie in ihrer Entscheidung über die Beachtung der RiStBV faktisch frei ist: so Kipper 2001, S. 110 m.w.N.

110 Rechtsvergleich: In Österreich kann „beim Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit [...] ein Sachverständiger mit der Befragung beauftragt werden“ (§ 165 III 2 StPO). In der Schweiz werden Vernehmungen im Ermittlungsverfahren „im Beisein einer [Spezialist_in] von einer zu diesem Zweck ausgebildeten [Ermittlungsbeamt_in] durchgeführt“ (Art. 154 Satz 4 lit. d StPO). Vgl. aufbereitend Niehaus/Volbert/Fegert 2017, S. 9.

111 BT-Drucks. 7/2526, S. 25; vgl. Kipper 2001, S. 90.

112 Siehe § 240 StPO: Frageberechtigt sind beisitzende Richter_innen, Schöff_innen, Vertreter_innen der Staatsanwaltschaft, die_der Angeklagte und Verteidiger_innen.

113 Gaede/MüKo-StPO 2016, § 241a Rn. 17 ff.

114 Gorf/BeckOK-StPO 2018, § 241a Rn. 4.

115 Julius/HK-StPO 2019, § 247a Rn. 4 ff.: eine auf konkreten Tatsachen gestützte hohe Wahrscheinlichkeit einer die Vernehmungssituation überdauernden physischen oder psychischen Beeinträchtigung.

116 Rechtsvergleich: In der Schweiz muss eine Konfrontation des kindlichen Opfers mit dem Beschuldigten nach Art. 154 Satz 4 lit. a StPO grundsätzlich vermieden werden, vgl. dazu Niehaus/Volbert/Fegert 2017, S. 10.

117 Der Nachteil darf aufgrund der Tragweite für den oder die Angeklagte_n nicht nur vorübergehender, auf die Vernehmungssituation beschränkter Natur sein: Julius/HK-StPO 2019, § 247 Rn. 3; Kipper 2001, S. 93 f.

nehmung durch die Zeug_in beruht.¹¹⁸ Eine Abweichung davon ermöglicht der § 58a I StPO¹¹⁹. Demnach soll die richterliche Vernehmung von Minderjährigen oder mittlerweile volljährigen Personen, die im Minderjährigenalter durch eines der in § 255a II StPO genannten Straftaten verletzt wurde, in Bild und Ton aufgezeichnet werden, wenn so „die schutzwürdigen Interessen [...] besser gewahrt werden können“.¹²⁰ Zweck der Regelung ist die Vermeidung der erneuten Vernehmung des Kindes in der Hauptverhandlung. Dies wird erreicht, indem die Aufzeichnung einer vorangegangenen richterlichen Vernehmung nach § 255a II StPO mit vernehmung ersetzender Wirkung abgespielt werden kann¹²¹.

Voraussetzung für die Anwendung des § 255a II StPO ist, dass es sich um ein Verfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben, die persönliche Freiheit oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen handelt und die_der Angeklagte die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Vernehmung hatte (§ 255a II 1 StPO). Die „schutzwürdigen Interessen“ der Angeklagten sind bei der zu begründenden Entscheidung der Vernehmung ersetzter zu berücksichtigen (§ 255 II 3 StPO). Eine ergänzende Vernehmung bleibt allerdings trotz Abspielens der Aufzeichnung zulässig (§ 255a II 4 StPO).

ee. Sonstige Bestimmungen zur kindgerechten Gestaltung des Strafprozesses

Der § 24 I Nr. 3 Alt. 1 GVG ermöglicht zur Schonung schutzbedürftiger Verletzter ein erstinstanzliches Verfahren direkt vor dem Landgericht. Die §§ 26, 74b GVG hingegen eröffnen in sogenannten Jugendschutzsachen die Zuständigkeit von Jugendgerichten (§ 33 JGG).

Nach § 169 S. 1 GVG ist die gerichtliche Verhandlung grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach § 172 Nr. 4 GVG aber ausgeschlossen werden, wenn eine minderjährige Person vernommen wird. Darüber hinaus bleibt ein Rückgriff auf § 171b I GVG möglich.

Erwähnenswert sind außerdem § 60 StPO (keine Vereidigung von Kindern), § 397a StPO (Verletztenbeistand) und §§ 406d, 406i-k StPO (Informationsrechte von Verletzten). Minderjährige Nebenkläger_innen (§ 395 I StPO) können nach § 397a I StPO kostenlosen anwaltlichen Beistand erhalten.

ff. Psychosoziale Prozessbegleitung von Minderjährigen

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist nach § 2 I 1 PsychPbG¹²² eine „besondere Form der nicht-rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung“. Diese Definition betont, dass die rechtliche Beratung weiterhin alleinige Aufgabe von Rechtsanwält_innen (Verletztenbeiständen) bleibt.¹²³ Die Aufgabe der Psychosozialen Prozessbegleitung umfasst die „Informationsvermittlung“ und „qualifizierte Betreuung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung des Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung

118 Vgl. dazu Julius/HK-StPO 2019, § 150 Rn. 3 ff.

119 Eingefügt im Jahr 1998 durch das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (BGBl. I, S. 820 ff.).

120 Die Formulierung ist durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs von 2013 (BGBl. I, S. 1805 ff.) in § 58 I 1 Nr. 1 StPO eingefügt worden. BT-Drs. 17/6261, S. 10 bestätigt, dass „keine zu strengen Anforderungen an den opferschonenden Mehrwert einer Bild-Ton-Aufzeichnung gestellt werden“.

121 Rechtsvergleich: In der Schweiz liegt es aufgrund des Prinzips der beschränkten Unmittelbarkeit (Art. 343 und 350 StPO) im freien Ermessen des Gerichts, ob eine Opferzeug_in in der Hauptverhandlung aussagen muss. Kindliche Opferzeug_innen werden de facto nicht angehört. (Niehaus/Volbert/Fegert 2017, S. 6 ff.) – In Israel übernimmt eine eigens dafür ausgebildete Sozialarbeiter_innen in fast allen Fällen, in denen Kinder unter 14 Jahren missbraucht oder verletzt wurden, die Ermittlung (!). Sie allein entscheidet dann auf Basis des psychischen Wohls des Kindes, ob es vor Gericht aussagen kann. Entscheidet sie sich dagegen, sagt die Sozialarbeiter_in vor Gericht für das Kind aus. (Ben-Arieh/Windman 2007, S. 325 f. m.w.N.)

122 Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (BGBl. I, S. 2530 ff.) 2017 geschaffen.

123 Anne Herrmann 2017A, S. 274: „Außerdem geht das gesetzliche Leitbild davon aus, dass es sich um eine besonders intensive Form der Begleitung von Verletzten im Strafverfahren handelt [...]“.

zu vermeiden“ (§ 2 I 2 PsychPbG). Weitere Grundsätze sind in § 2 II PsychPbG niedergelegt.¹²⁴ Wer als Prozessbegleiter_in anerkannt wird, bestimmen die Länder (§ 4 PsychPbG).

Minderjährige Verletzte¹²⁵ von Gewalt- und Sexualtaten haben nach § 406g III 1 StPO in Verbindung mit § 397a I Nr. 4 oder 5 StPO einen Anspruch auf kostenlose Beordnung einer Psychosozialen Prozessbegleiter_in.¹²⁶ Diese_r darf bei Vernehmungen und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Kind anwesend sein (§ 406g 1 II StPO).

b) Kindliche Opferzeug_innen in der Realität des Justizalltags

Es ist dargestellt worden, dass zunächst zahlreich existierende Normen, die zur Förderung der Beteiligung und des Schutzes minderjähriger Opferzeug_innen grundsätzlich geeignet wären, die Rechtswirklichkeit in Deutschland prägen. In dem folgenden Textabschnitt soll die tatsächliche Umsetzung beziehungsweise Nicht-Umsetzung jener Prinzipien der kindgerechten Justiz und Vorgaben des deutschen Strafprozessrechts im Alltag der Strafjustiz aufbereitet werden.

aa. Häufigkeit und Effizienz der Videovernehmung

Nachdem ein damals fünfzehn Jahre junges, psychotherapeutisch behandeltes Kind, das sexuell missbraucht worden war, binnen elf Monaten „fünfmal von der Polizei und zweimal vom Ermittlungsrichter vernommen und außerdem von einer Sachverständigen begutachtet und dabei ebenfalls zum Tatgeschehen befragt“ worden war, sah sich der Bundesgerichtshof zu dem „Hinweis“ gezwungen, dass es „nach Auffassung des Senats angezeigt gewesen [wäre], von der Möglichkeit einer Videoaufzeichnung Gebrauch zu machen“.¹²⁷

Eine Untersuchung der Häufigkeit und Ausgestaltung von Videovernehmungen im Sinne des § 58a StPO und insbesondere ihrer vernehmungsersetzenden Einbringung in der Hauptverhandlung gestaltet sich bis heute sehr schwierig, da eine systematische bundesweite Erfassung der Anwendungspraxis vollends fehlt und die wenigen empirischen Untersuchungen alt und jeweils regional begrenzt sind.¹²⁸

aaa. Häufigkeit des Einsatzes von Videovernehmungen im Ermittlungsverfahren

In der Literatur dominiert die Einschätzung, dass zu selten Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gemacht werden.¹²⁹ BGH-Richter Andreas Mosbacher, der das Fehlen einer „notwendigen justizpolitischen Sensibilisierung“ beklagt,¹³⁰ und Strafrichter am Amtsgericht München Robert Grain, der die Begründung dafür in dem Fehlen einer spezifischen (Richter_innen-) Ausbildung, der Ablehnung des Gefilmtwerdens und den Kosten der benötigten technischen Ausstattung sieht,¹³¹ bestätigen – als

124 Dazu umfassend Anne Herrmann 2017A, S. 275 ff.; zu ihrer Entstehung Anne Herrmann 2017B, S. 52 ff.

125 Schmitt-StPO 2018, § 172 Rn. 9: Verletzter ist, wer durch die behauptete Tat – ihre tatsächliche Begehung unterstellt – unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist.

126 Umfassend zu allen Fallgruppen der Psychosozialen Prozessbegleitung: Blumenstein 2016, S. 43 ff.

127 BGH, Beschluss vom 3. August 2004 – 1 StR 273/04 = NStZ-RR 2004, S. 336 ff. Altenhain 2015, S. 271 f. sieht darin die exemplarische Bestätigung der von Dieckerhoff 2008, S. 132, 134, 226 bescheinigten „zögerliche[n] Nutzung der strafprozessualen Option der Videovernehmung“.

128 Volbert 2017, S. 248.

129 So von Schlieffen 2014 vor allem in Richtung Polizei. Übersicht weiterer Stimmen in Altenhain 2015, S. 271.

130 FAZ Online am 30. Oktober 2018: Gegen das Schweigen, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/beruf/umgang-mit-missbrauchsfaellen-gegen-das-schweigen-15857044.html> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

131 SZ Online vom 8. Januar 2015: „Er hat mir aua gemacht“, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/zeugenaussagen-von-missbrauchsopfern-er-hat-mir-uaa-gemacht-1.2294771> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). Die am Amtsgericht München eingesetzte technische Ausrüstung habe 30.000 Euro gekostet.

Menschen aus der Gerichtspraxis – den in der Literatur herrschenden Eindruck.

Die Gerichtsbefragung von Kipper, die vor fast zwanzig Jahren, also vor Implementierung des § 58a StPO durchgeführt wurde, hatte – für den Autor überraschenderweise – ergeben, dass 80,7 Prozent der Amts- und Landgerichte kein Interesse an einem zukünftigen Einsatz der Videotechnologie zur Vernehmung kindlicher Zeug_innen haben.¹³²

Im Rahmen der sehr umfang- und erkenntnisreichen, aber auf Niedersachsen begrenzten 2007 veröffentlichten Untersuchung von Scheumer aus dem Jahr 2003 hat sich wieder eine starke Skepsis der Gerichte und sonstiger Prozessbeteiligter gezeigt: In der Hildesheimer Staatsanwaltschaft sei die Videovernehmung im Ermittlungsverfahren damals nach Eigenaussage „nicht mehr durchgeführt“ worden, da der technische Aufwand „einfach zu groß“ sei.¹³³ Äußerungen wie „Im Landkreis [waren] es etwas mehr [Videovernehmungen], weil eine Jugendrichterin aus Neustadt das bei der Kripo ganz gerne macht“¹³⁴ demonstrieren dabei, wie stark der Einsatz von Videotechnik von den persönlichen Präferenzen der Prozessbeteiligten abhängen kann.

Ein Motiv für die Zurückhaltung in der Anwendung von Videotechnik ist offenbar auch die schriftliche Protokollierung der Zeug_innenaussagen, die der Vernehmung folgt und auch aufgrund fehlender personeller Ressourcen viel Zeit in Anspruch nehmen: „Eine Stunde Videovernehmung entspricht zwei Tagen Schreibaarbeit.“¹³⁵

In den Jahren 2011 und 2012 haben Studierende der Hochschule für Wirtschaft und Recht 34 Berliner Polizist_innen befragt, die von ihren Kolleg_innen als erfolgreiche Vernehmende beschrieben wurden, und festgestellt, dass viele der Befragten „aufgrund mangelnder Erfahrung im Umgang mit [Video- oder Tonbandtechnik zur Dokumentation von Vernehmungen]“ verunsichert sind und sie daher mehrheitlich nicht nutzen.¹³⁶

bbb. Einbringung von Videoaufzeichnungen im Hauptverfahren

Damit die auf minderjährige Opferzeug_innen wirkende Belastung tatsächlich reduziert wird, muss eine Vernehmungsaufzeichnung in der Hauptverhandlung nach § 255a II StPO mit vernehmungsersetzender Wirkung vorgespielt werden, da die Videovernehmung sonst sogar zu einer Zunahme von Befragungen führen wird.¹³⁷ Dies geschieht beispielsweise dann, wenn eine Videoaufnahme im Ermittlungsverfahren zwar gefertigt, vom zuständigen Gericht aber gar nicht erst angeschaut wird.¹³⁸

Während es keine systematischen Untersuchungen zur Praxis der Einbringung von Videoaufzeichnungen im Hauptverfahren gibt, ist auch von großen regionalen Unterschieden

132 Kipper 2001, S. 276. Zur Konzeption der Befragung siehe Kipper 2001, S. 140 ff. – Es handelte sich um eine Totalerhebung mit einem Rücklauf von 77,1 Prozent bei den Amts- bzw. 86,2 Prozent bei den Landgerichten.

133 Der befragte Staatsanwalt nannte konkret den Wechsel der Kamerabatterie: Scheumer 2007, S. 105. – Zum Forschungskonzept siehe Scheumer 2007, S. 81 ff.

134 Scheumer 2007, S. 106: Äußerung eines Staatsanwalts aus Hannover.

135 Scheumer 2007, S. 139: Äußerung einer Göttinger Staatsanwältin. Siehe dazu auch Vogel 2003, S. 62.

136 Schicht 2012, S. 48: Die Video- bzw. Tonbandtechnik sei ein „zeitlicher Mehraufwand, da [...] alles nochmals verschriftlicht werden müsse, und bringe [...] eine eventuelle Verunsicherung des Beschuldigten mit sich.“

137 Volbert 2017, S. 248 ff.

138 So geschehen in Hildesheim: Scheumer 2007, S. 157.

auszugehen.¹³⁹ Positivbeispiele, wie die Praxis am Amtsgericht Flensburg,¹⁴⁰ am Amtsgericht München, wo geschätzt 200 Videovernehmungen pro Jahr durchgeführt werden,¹⁴¹ oder das „Braunschweiger Modell“ in Niedersachsen, wo nach Angaben des Landesjustizministeriums „in keinem der inzwischen weit mehr als 200 Fälle der durchgeführten richterlichen Videovernehmung kindlicher und jugendlicher Opferzeug_innen in Fällen des sexuellen Missbrauchs [...] das Opfer vor dem erkennenden Gericht erscheinen und aussagen“ musste,¹⁴² sind regional begrenzt und scheinen die Justizpraxis in den anderen Teilen Deutschlands nicht von sich aus zu einem öfteren und effektiveren Einsatz der Videotechnik bewegen zu können.¹⁴³ Die Darstellung einiger weniger regionaler Erfolgsmodelle sollte nicht von der sehr dünnen Datenlage und dem Umstand, dass es an bundesweit bekannten Standards für effektive Videovernehmungen fehlt, ablenken.

bb. Befähigung von Entscheider_innen in der Justiz

Der § 241a StPO beruht auf der Annahme, dass vorsitzende Richter_innen „die größte Gewähr für eine angepasste und rücksichtsvolle Vernehmung“ bieten.¹⁴⁴ Ein pauschaler Verweis auf soziale und kommunikative Fähigkeiten von Richter_innen – oder anderen Entscheider_innen in der Justiz – ist allerdings naiv. So ist für die Berufung zum Richteramt der Erfolg in den juristischen Staatsexamina entscheidend, wobei sich die Jurist_innenausbildung (fast) ausschließlich auf das Lösen dogmatischer Rechtsfragen begrenzt. Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs beklagt fehlendes insbesondere interdisziplinäres Wissen und auch eine zu geringe Wahrnehmung justizinterner Fortbildungen.¹⁴⁵

Beispielsweise können Kenntnisse der kindlichen Vernehmungspsychologie einer Volljurist_in nicht grundsätzlich unterstellt werden: Dabei ist für eine effektive und Belastungen reduzierende Anwendung von Videotechnik im Ermittlungsverfahren Grundvoraussetzung, „dass die Vernehmungspersonen so ausgebildet sind, dass sie dazu in der Lage sind, gute, vollständige und weitestgehend suggestionsfreie Befragungen durchzuführen, da etwaige Fehler im Laufe des Verfahrens nicht mehr ausgeglichen werden können“¹⁴⁶ und, da die Vernehmungsergebnisse dann unverwertbar sind, zu weiteren Befragungen, also Belastungen des Kindes führen können.

cc. Nullhypothese als Ausgangspunkt der Glaubhaftigkeitsprüfung

Stehen in einem Verfahren nur wenige oder gar keine weiteren Zeug_innen zur Verfügung, kommt der Glaubhaftigkeitsprüfung der Aussagen der minderjährigen Opferzeug_innen große Wichtigkeit zu. Der Bundesgerichtshof hat 1999 entschieden, dass das Grundprinzip einer aussagepsychologischen Begutachtung darin liegt, den „zu überprüfenden Sachverhalt [...] so lange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist“.¹⁴⁷ Ausgangspunkt der Prüfung durch das Gericht beziehungs-

139 Volbert 2017, S. 250.

140 Best Practice: Dieses nutzt den „Flensburger Leitfaden für richterliche Videovernehmungen“, der die Hürden nicht technikaffiner und unerfahrener Richter_innen vor der Durchführung von Videovernehmungen abbauen soll. Es enthält neben Informationen zur Rechtsgrundlage der richterlichen Videovernehmung auch niedrigschwellige Hinweise zur effektiven und rechtgemäßen Vorbereitung und Durchführung von Videovernehmungen.

141 Weisser Ring 2017, S. 165 f.

142 Landespräventionsrat Niedersachsen 2017, S. 14 f.

143 Nicht zu unterschätzen sind außerdem strukturelle Unterschiede zwischen den Regionen und Gerichten verschiedener Größen: Stephan Kirchinger, vorsitzender Richter am Landgericht München, äußerte auf der Fachtagung zur kindgerechten Justiz, dass die Münchener Gerichte in Sachen Videovernehmung vor allem auch aufgrund ihrer Ressourcen als große Gerichte eines großen Gerichtsbezirks, erfolgreich seien.

144 Schmitt-StPO 2018, § 241a Rn. 2; bestätigend Graf/BeckOK-StPO 2018, § 241a Rn. 1.

145 Aufarbeitungskommission 2018, S. 14.

146 Niehaus/Volbert/Fegert 2017, S. 5.

147 BGHSt 45, S. 164 ff., S. 168 = NJW 1999, S. 2746 ff., S. 2747.

weise durch die von ihm eingesetzte Gutachter_in ist also die sogenannte Nullhypothese („Die Aussage des vernommenen Kindes ist unwahr“).¹⁴⁸

Diese Herangehensweise belastet minderjährige Opferzeug_innen. Sie fühlen sich von vornherein der Lüge verdächtigt – und kommt die Prüfung „zu dem Ergebnis, dass ihre Aussage nicht zwingend auf einem wirklichen Erleben beruht, verstehen sie das als eine Beurteilung der Aussage als nicht glaubhaft und [...] ihrer Person als nicht glaubwürdig.“¹⁴⁹

Anzumerken ist ferner, dass auch das übereilige Hinzuziehen von Gutachter_innen und das unkritische Übernehmen ihrer Ergebnisse ein häufiges Problem darstellt, obwohl die Glaubhaftigkeitsprüfung ureigene Aufgabe von Gerichten ist.¹⁵⁰

dd. Kind- und opfergerechte Kommunikation von Entscheidungen

Zu selten wird durch Gerichte bei der Zusammenstellung von Informationen oder der Bekanntgabe von Entscheidungen beachtet, wer Adressat_in der Aussage ist, wie bestimmte Entwicklungen zu kommunizieren sind und wie sichergestellt werden kann, dass minderjährige Opferzeug_innen die Verfahrensinformation verarbeiten können. So ist beispielsweise ein Fall zu nennen, bei dem ein Einstellungsbescheid unmittelbar per Post an ein minderjähriges Opfer verschickt wurde, das daraufhin einen Suizidversuch unternahm¹⁵¹.

ee. Weitere Herausforderungen in der Justizrealität

Die behandelten Defizite sind exemplarisch und damit unvollständig. Hingewiesen werden kann noch auf: erhöhte Belastungen durch Mehrfachvernehmungen bei Fällen, die sowohl familien- als auch strafrechtlich relevant sind; die bundesweit sehr unterschiedlichen Ansprüche an kindgerechte Vernehmungszimmer; die sehr seltene Betreuung minderjähriger Opferzeug_innen durch Gerichte¹⁵²; die Verfälschungsgefahr und weitere Schwächen schriftlicher Vernehmungsprotokolle¹⁵³ sowie zu lange Verfahrensdauern¹⁵⁴.

c) Zwischenergebnis

Es existieren zahlreiche strafverfahrensrechtliche Normen, die zur Sicherstellung der zumutbaren Beteiligung kindlicher Opferzeug_innen geeignet sind. Nichtsdestotrotz zeigt einerseits der Rechtsvergleich, dass tiefergehende und radikalere Normen zum Schutz minderjähriger Verletzter in anderen Staaten existieren. Andererseits sind große Defizite in der Umsetzung der bestehenden Schutz- und Beteiligungsnormen festzustellen. Die meisten Missstände in der Justizpraxis sind nicht Folge der ausbaufähigen Gesetzgebung, sondern Folge fehlender Ressourcen und Sensibilisierung, einer schwachen Rezeption (nicht rechts-) wissenschaftlicher Diskurse sowie verkrusteter justizieller Strukturen – die freilich auch mit einer besseren Gesetzgebung angegangen werden müssen.

148 Ausführlich auch zu Lügen- und Suggestionshypothese Niehaus/Volbert/Fegert 2017, S. 3 f. m.w.N.

149 Aufarbeitungskommission 2018, S. 11. – Der Begriff der „Nullhypothese“ und die von ihr vorgetäuschte „quantitativ abgesicherte Hypothesenüberprüfung“ stehen auch darüber hinaus in der Kritik (siehe dazu Ausführungen und Nennungen in Aufarbeitungskommission 2018, S. 12 und Niehaus/Volbert/Fegert 2017, S. 3 f.).

150 Aufarbeitungskommission 2018, S. 12 f., Burgsmüller 2015, S. 199 f. Siehe auch Scheumer 2007, S. 171 ff.

151 Berichteter Praxisfall auf der Fachtagung des DKHW und des BMFSFJ „Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder“ <https://www.dkhw.de/aktionen/fachveranstaltungen/fachtag-kindgerechte-justiz/>

152 Dazu Kipper 2001, S. 267 ff.

153 Dazu Leitner 2012, S. 102 ff.

154 Dazu Aufarbeitungskommission 2018, S. 15.

3. Kinder in verwaltungsrechtlichen Verfahren

Ob eine Untersuchung des materiellen Verwaltungsrechts unter dem Titel dieses Aufsatzes („kindgerechte Justiz“) passend ist, ist diskussionswürdig. Art. 12 KRK sowie die Leitlinien des Europarates sehen aber die zumutbare Beteiligung des Kindes sowohl im Gerichts- als auch Verwaltungsverfahren vor, sodass ein Blick auf das Verwaltungsprozessrecht wie auch das materielle Verwaltungsrecht geboten ist. Da ein ausführlicher (rechts-) wissenschaftlicher Diskurs zu Kindern im Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht zu fehlen scheint, gestaltet er sich aber schwierig. Folglich wird sich dieser Textabschnitt auf die grundsätzliche Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Verwaltungsverfahren (a) und die exemplarische Untersuchung der asylrechtlichen Rechtswirklichkeit für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (b) begrenzen müssen.

a) Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Verwaltungsverfahren

Das Verwaltungsverfahren dient der Vorbereitung und Durchführung von begünstigenden sowie belastenden Verwaltungsakten und Verwaltungsverträgen (§ 9 VwVfG). Inwieweit Minderjährige zur Beteiligung berechtigt sind, wenn ihre „rechtliche Stellung [...] bei Beantragung oder Entgegennahme eines Verwaltungsakts oder bei Abschluss und Abwicklung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages untersucht werden“¹⁵⁵, richtet sich nach den die Beteiligungs-¹⁵⁶ beziehungsweise Handlungsfähigkeit¹⁵⁷ regelnden §§ 11, 12 VwVfG. Nach § 11 Nr. 1 VwVfG sind natürliche Personen stets beteiligungsfähig. Ob eine Person aber auch unbeschränkt Verfahrenshandlungen selbst vornehmen oder vornehmen lassen kann, hängt gemäß § 12 I Nr. 1 VwVfG von der nach §§ 2, 104 ff. BGB an die von der Volljährigkeit mit achtzehn Jahren anknüpfende Geschäftsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts ab. Eine unbeschränkte verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeit kommt Minderjährigen damit nicht zu.¹⁵⁸ Gänzlich geschäfts- und beteiligungsunfähig sind nach § 104 I Nr. 1 BGB jedenfalls Kinder, die das siebente Lebensjahr nicht vollendet haben.

Für Kinder ab einem Alter von sieben Jahren sieht § 12 I Nr. 2 Alt. 1 VwVfG Handlungsfähigkeit für Fälle vor, in denen sie „für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig“ anerkannt sind: bei unmittelbar mit dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts (§ 112 BGB) oder dem Eintritt in Dienst oder Arbeit (§ 113 BGB) zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verwaltungsverfahren.¹⁵⁹ Eine entsprechende Anwendung des § 107 BGB, wonach der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige durch Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter oder bei lediglich rechtlich vorteilhaften Erklärungen Geschäftsfähigkeit erlangt, ist nicht anerkannt.¹⁶⁰

Weiter sind Minderjährige beteiligungsfähig, wenn sie „durch Vorschriften des öffentlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind“ (§ 12 I Nr. 2 Alt. 2 VwVfG). Unproblema-

155 Formulierung aus Nolting-Hauff 1998, S. 63.

156 Gerstner-Heck/BeckOK-VwVfG 2018, § 11 Rn. 1; Schmitz/S/B/S-VwVfG 2018, § 11 Rn. 1: Die Beteiligungsfähigkeit ist die Fähigkeit, als aktives oder passives Rechtssubjekt an einem Verwaltungsverfahren teilnehmen – aktiv ein Verwaltungsverfahren einleiten, eine Sachentscheidung erreichen beziehungsweise passiv eine solche gegen sich durchführen und abschließen lassen – zu können.

157 Gerstner-Heck/BeckOK-VwVfG 2018, § 12 Rn. 1: Die Handlungsfähigkeit bestimmt, wer ein Verwaltungsverfahren selbst führen – also die in der obigen Fußnote genannten Handlungsformen ausführen – oder durch einen von ihm selbst bestellten Bevollmächtigten führen lassen kann.

158 Nolting-Hauff 1998, S. 67.

159 Nolting-Hauff 1998, S. 68 f. – Gerstner-Heck/BeckOK-VwVfG 2018, § 12 Rn. 8: Ausgenommen sind die Fälle der § 112 I 2 und § 113 I 2 BGB.

160 Die Nichtanwendung des § 107 BGB auf § 12 I Nr. 2 Alt. 1 VwVfG begründet Nolting-Hauff 1998, S. 69 ausführlich. Wie er feststellt, geht die Kommentarliteratur – wohl weil sie die Nichtanwendung für selbstverständlich hält – auf diese Frage nicht ein.

tisch ist die Anwendung von Bestimmungen in öffentlich-rechtlichen Spezialgesetzen¹⁶¹. Darüber hinaus kommt aber die grundrechtliche Herleitung der Handlungsfähigkeit von einsichtsfähigen Kindern, denen für ein oder mehrere Grundrechte Grundrechtsmündigkeit zukommt, in Frage.¹⁶² Während Schmitz ablehnend von einer „Überdehnung“ des Minderjährigenschutzes und der „Aushöhlung“ des „Elternrechts“ spricht,¹⁶³ lehnt Nolting-Hauff die Konstruktion der Grundrechtsmündigkeit vollständig ab und plädiert dafür, dass jede Handlungsfähigkeitsbestimmung grundsätzlich als Grundrechtseingriff zu behandeln ist und den Anforderungen der Schrankenregelungen genügen muss.¹⁶⁴

b) Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Rechtswirklichkeit

Trotz gesunkener Zahlen der unbegleiteten Minderjährigen¹⁶⁵ „bleiben die Versorgung und die rechtliche Beratung und Betreuung von ausländischen unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland eine wichtige und große gesellschaftliche Aufgabe“¹⁶⁶. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim Asylrecht um eine sehr politische Materie handelt und regelmäßig Forderungen nach neuen Eingriffen in die Grundrechte von – auch minderjährigen – Asylbewerber_innen¹⁶⁷ laut werden, sollte ein nüchterner, im Sinne der Menschen- und speziellen Kinderrechte kritischer Blick nicht fehlen. Dieser sollte sich auf den Status von Kindern, die ohne elterlichen Schutz vor deutschen Behörden agieren müssen, und damit zusammenhängend auf den Zugang zum Recht, also ihre Möglichkeit, ihre Rechte durchzusetzen, richten.

Im Folgenden werden unter aa. die einschlägigen Vorschriften erläutert. Im zweiten Teil dieses Textabschnittes werden unter bb. auf Basis diverser Untersuchungen Missstände beim Umgang deutscher Behörden mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten¹⁶⁸ dargelegt.

aa. Einschlägige Vorschriften als Ausgangspunkt

Ein ausländisches Kind [...] ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines_r Personensorgeberechtigten oder eines_r Erziehungsberechtigten erfolgt (§ 42a I 2 SGB VIII). Aus §§ 12 I AsylG, 80 I AufenthG ergibt sich, dass 18 Jahre die entscheidende Altersgrenze bei der Minderjährigkeit ist und gegebenenfalls abweichendes Heimatrecht an dieser Stelle nicht relevant ist.¹⁶⁹ Zu beachten ist außerdem, dass EU-Staatsangehörige sowie anderweitig Freizügigkeit Genießende nicht als unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Frage kommen.

161 Zum Beispiel § 37 I 1 Staatsangehörigkeitsgesetz, § 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung oder auch die aufenthalts- und asylrechtlichen Normen, die die Handlungsfähigkeit minderjähriger Ausländer über 16 Jahre für das ausländer- und asylrechtliche Verfahren vorsehen (siehe konkret dazu unten 2. a)).

162 So nämlich das Verwaltungsgericht Köln im Jahr 1985: NVwZ 1985, S. 217 ff.

163 Schmitz/S/B/S-VwVfG 2018, § 12 Rn. 13.

164 Nolting-Hauff 1998, S. 74 ff. – Anmerkung: Das Grundgesetz legt für Grundrechte fest, in welchen Fällen sie Eingriffen ausgesetzt werden dürfen. Diese die Grundrechte einschränkenden Regelungen werden Schranken genannt.

165 Die Zahl der nach Deutschland gekommenen unbegleiteten Minderjährigen ist zuletzt kontinuierlich gesunken: Waren es im Dezember 2016 noch 1.306 Kinder, so fiel diese Zahl im Januar 2018 auf 557 (BT-Drs. 19/4517, S. 4). – Im Jahr 2017 kamen die meisten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus Afghanistan, Eritrea, Somalia, Guinea und Syrien (BT-Drs. 19/4517, S. 21).

166 Hocks/Leuschner 2017, S. 19.

167 So wurde zum Beispiel im Dezember 2017 der Mordfall von Kandel medienwirksam dazu instrumentalisiert, um Forderungen nach einer medizinischen Altersfeststellung in Form von Röntgen- oder Genitaluntersuchungen zu äußern.

168 Hocks/Leuschner 2017, S. 24: Ob der Begriff des „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings“ oder „unbegleiteten minderjährigen Ausländers“ genutzt wird, ist rechtlich irrelevant und letztlich eine „persönliche Entscheidung“. – In diesem Aufsatz wird die Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Geflüchtete“ genutzt, um so den Fluchtaspekt und die aus der Flucht erwachsende Belastung von Kindern zu betonen.

169 Hocks/Leuschner 2017, S. 25 f.

Jugendämter sind nach § 42a I 1 SGB VIII dazu berechtigt und verpflichtet, unbegleitete minderjährige geflüchtete Ausländer_innen an dem Ort, an dem die unbegleitete Einreise – meistens wohl durch die Polizei – festgestellt wird, vorläufig in Obhut zu nehmen. Örtlich zuständig sind dafür gemäß § 88a I SGB VIII die Jugendämter, in deren Bereich sich der_die Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt. Das zuständige Jugendamt überprüft nach § 42 II SGB VIII zunächst (Erstklärung), ob das Kindeswohl durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens (nach § 42b SGB VIII)¹⁷⁰ gefährdet würde, sich im In- oder Ausland eine mit dem Kind verwandte Person aufhält, das Kindeswohl eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern erfordert¹⁷¹ und der Gesundheitszustand des Kindes die Durchführung des Verteilungsverfahrens¹⁷² ausschließt.

Teil der vorläufigen Inobhutnahme ist auch das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII – welches vorgeschrieben ist, wenn Zweifel über das Alter nicht anders ausräumbar sind.¹⁷³ Vorrang haben allerdings die Auswertung vorliegender Identitätsdokumente und die qualifizierte Inaugenscheinnahme.¹⁷⁴ Auf Antrag des jungen Menschen, seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt im Anschluss eine ärztliche Untersuchung¹⁷⁵ zu veranlassen (§ 42 f II 1 SGB VIII), wenn eine noch bestehende Minderjährigkeit immer noch nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁷⁶

Ist das Kind dem zuständigen Jugendamt übergeben oder der Ausschluss vom Verteilungsverfahren nach § 42b IV SGB VIII angezeigt worden (§ 42a VI SGB VIII), so endet die vorläufige Inobhutnahme und geht in die reguläre Inobhutnahme über.¹⁷⁷ Das Jugendamt hat dann die Befugnis, das Kind bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen (§ 42 I 2 SGB VIII).

Das Jugendamt darf bei angemessener Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind (§ 42 II 4 SGB VIII) – dazu gehört unter Umständen auch die unverzügliche Stellung eines Asylantrags (§ 42 II 5 SGB VIII) sowie die Veranlassung des Familiengerichts zur Bestellung einer Vormund_in oder einer Pfleger_in (§ 42 III 4 SGB VIII).¹⁷⁸ Ein unbegleitetes minderjähriges Kind, vertreten durch seine_n Vormund_in, stellt seinen Asylantrag schriftlich an die Zentrale des BAMF.¹⁷⁹

170 Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1802 ff.; kurz: Umverteilungsgesetz) ist ein bundesweites Verteilungsverfahren von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten implementiert worden. Außerdem betrug die Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit minderjähriger Geflüchteter (§§ 12 I AsylG, 80 I AufenthG) bis dahin 16 Jahre.

171 Hocks/Leuschner 2017, S. 43: Diese Regelung trägt „dem Umstand Rechnung, dass auf der Flucht häufig besonders enge Schicksalsgemeinschaften entstehen“. Zwischen Geschwistern ist eine solche ohne weitergehende Prüfung anzunehmen.

172 Ausführliche Darstellung des Verteilungsverfahrens in Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 26.

173 von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017, S. 17.

174 Hocks/Leuschner 2017, S. 44 ff. („Maßstab zur Festsetzung des Alters ist das Kindeswohl.“) – siehe auch Art. 25 V Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) und CRC, General Comment Nr. 23.

175 Gundelach 2018, S. 1850: In der Medizin existiert kein unumstrittenes Verfahren der Altersfeststellung. Die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin sieht es grundsätzlich als möglich an, das (Nicht-) Überschreiten einer relevanten Altersgrenze nachzuweisen. Die Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (ZEKO) gibt wiederum an, dass „durch keine der [...] empfohlenen Untersuchungen ein Alter über oder unter 18 Jahren mit hinreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden kann“ und aufgrund potentieller Gesundheitsschädigungen „an die wissenschaftliche Absicherung der Verfahren hohe Anforderungen zu stellen“ seien.

176 Kirchhoff/Rudolf 2017, S. 1170.

177 Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 26 f.

178 Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018, S. 28.

179 Hocks/Leuschner 2017, S. 132 f.

bb. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Rechtswirklichkeit

Der Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) konstatiert, dass es aufgrund des Umverteilungsgesetzes zu „erhebliche[n] Verschlechterungen für junge Geflüchtete“ gekommen ist, „welche bereits im Vorfeld der Gesetzesänderung von Kinder-, Jugend- und Flüchtlingsrechtsorganisationen kritisiert wurden“.¹⁸⁰ Unter diesem Eindruck und auf Basis der Ergebnisse einer vom 19. Oktober bis 3. November 2017 durchgeführten Umfrage¹⁸¹ des BumF werden im Folgenden die Stellung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Alltag und insbesondere Missstände bei ihrer zumutbaren Beteiligung dargestellt.

aaa. Unterbringung

Die Umfrage des BumF hat ergeben, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete sowohl zur vorläufigen als auch regulären Inobhutnahme in Notunterkünften, Hostels oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, obwohl diese wesentliche Standards der Kinder- und Jugendhilfe nicht einhalten: Besonders problematisch scheint dabei die Situation in den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen zu sein.¹⁸² Die Unterbringung ist auch für die Kinderfreundlichkeit des Anerkennungsverfahrens von Bedeutung, da sie Einfluss auf die psychische Verfassung und so auch auf die Beteiligungsbereitschaft von Kindern haben kann.

bbb. Dauer von vorläufiger Inobhutnahme und Inobhutnahme

§ 42b IV SGB VIII setzt eine Frist von einem Monat zur Durchführung des Verteilungsverfahrens ab Beginn der vorläufigen Inobhutnahme, doch ging ein Viertel der im Jahr 2016 an einer BumF-Umfrage Teilnehmenden davon aus, dass allein die vorläufige Inobhutnahme in der Regel länger als zwei Monate dauert: Dadurch, dass wiederum 37,5% der Teilnehmenden davon ausgegangen sind, dass die reguläre Inobhutnahme länger als drei Monate dauert, muss in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass zwischen Ankunft und Beginn einer Anschlusshilfe in der aufnehmenden Kommune fünf Monate vergehen.¹⁸³

ccc. Bestellung und Arten von Vormund_innen

Laut 18 Prozent (in Hamburg rund 48 Prozent, in Berlin rund 55 Prozent!) der Ende 2017 Befragten dauert eine Vormundschaftsbestellung länger als zwei Monate, sodass die Kinder „im Rahmen des Asylverfahrens mangels Vormundschaftsbestellung Nachteile erlitten, weil etwa Anhörungen nicht stattfinden konnten“.¹⁸⁴ Ferner kann sich dadurch auch die Asylantragstellung, die bundesweit vorrangig der Vormund_in überlassen wird, verzögern: In Berlin, wo die Bestellung von Vormund_innen besonders viel Zeit in Anspruch nimmt, haben fast 90 Prozent der Umfrageteilnehmenden angegeben, dass das Jugendamt vor Bestellung keine Asylanträge stellt.¹⁸⁵

Darüber hinaus ist festgestellt worden, dass bestehende Vormundschaftsstrukturen überlastet seien, Ehrenamtliche überfordert werden und die unbegleiteten Kinder aufgrund Distanzlosigkeit sowie fehlender oder unausreichender Qualifikation nicht kindgerecht und effektiv vertreten können. Zudem hätten ehrenamtliche Vormund_innen und konkret Vormundschaften, die von Verwandten übernommen werden, in den letzten Jahren an

180 BumF 2016, S. 3 mit einem Verweis auf die Webseite <http://www.b-umf.de/de/themen/umverteilung> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

181 Teilgenommen haben 1.347 Personen, meist Vormund_innen, Fachkräfte der Leitungsebene und Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes: siehe von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017, S. 8 ff.

182 von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017, S. 26 f.

183 BumF 2016, S. 28. – Zur Methodik dieser Umfrage siehe BumF 2016, S. 4 ff.

184 von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017, S. 31.

185 von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017, S. 34.

Bedeutung und Relevanz gewonnen¹⁸⁶ – auch wenn Amtsvormundschaften noch immer die überwiegende Mehrheit der Vormundschaften ausmachen.

c) Zwischenergebnis

Die kindgerechte Ausgestaltung des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts ist wissenschaftlich kaum erforscht. Umso schwieriger gestaltet sich eine Betrachtung der Verwaltungsverfahrensnormen aus einem kindgerechten Blickwinkel: Das Verwaltungsverfahrensgesetz nennt „Minderjährige“ an nur einer einzigen Stelle. Die allgemeinen Regelungen zur Handlungsfähigkeit von Kindern sind nicht endgültig erschlossen, zum Teil sind sie strittig. Im hier exemplarisch behandelten besonderen Asylrecht und der damit zusammenhängenden Kinder- und Jugendhilfe wiederum zeigt sich, dass Normen, die ausdrücklich auf die Bedürfnisse von Kindern antworten sollen, aufgrund fehlender Ressourcen nicht befriedigend ausgestaltet werden.

186 von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017, S. 31 f.

IV. Abschließende Bemerkungen und Handlungsempfehlungen

Im Bereich der Gerichts- und Verwaltungsverfahren zeigen sich an vielen Stellen noch Handlungsbedarfe hinsichtlich des Zugangs zu Beteiligungsrechten. Entscheidungen darüber, was im Sinne des Kindeswohls ist, ob eine persönliche Anhörung erforderlich ist, in welchen Fällen es für eine Entscheidung nötig ist, „Neigungen, Bindungen oder den Willen des Kindes“ zu erfahren, ob die Meinung des Kindes „angemessen“ berücksichtigt wurde oder wie beispielsweise das Opfererlebnis eines in seinen Rechtsgütern verletzten Kindes konkret untersucht wird, werden meist nur einseitig aus Sicht von Erwachsenen getroffen. Die Interessen des Kindes treten oftmals aufgrund eines paternalistischen Schutzdenkens, fehlender Ressourcen oder Unkenntnis in den Hintergrund. Erwachsenen obliegt damit, ob und welchen Zugang Kinder zu Rechten haben und wie groß deren Entscheidungs- und Machtspielraum in den Verfahren ist. Insbesondere jüngere Personen, die sich verbal nur eingeschränkt äußern können, und Kinder mit einer Behinderung sind am häufigsten davon betroffen.

Gerichts- und Verwaltungsverfahren haben in der Regel eine wesentliche lebensverändernde Tragweite für Kinder. Es ist daher verwunderlich, warum die Personen, die hauptsächlich betroffen sind, häufig nicht nach Erlebtem, nach Wünschen und Bedürfnissen gefragt und damit effektiv am Prozess der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Insbesondere jüngeren Kindern wird oftmals unterstellt, sie seien nicht fähig, sich eine eigene Meinung zu bilden und könnten keine essentiellen Entscheidungen im Hinblick auf die Zukunft treffen.¹⁸⁷ Dass jüngeren Kindern ein eigener Wille abgesprochen, sie als nicht fähig zur Meinungsäußerung gehalten werden, gründet sich oftmals auf fehlendem Wissen über Entwicklungsphasen von Kindern und auf mangelnde Anhörungs-, Vernehmungs- und Gesprächskompetenzen. Der Grad des kindlichen Verstehens kann jedoch nicht am biologischen Alter festgemacht werden, sondern ist individuell unter anderem von bisherigen Erfahrungen, Kenntnissen und Entwicklungen des Kindes abhängig, was die Ermittlung der individuellen Kompetenz des Kindes notwendig macht.¹⁸⁸ Es ist nicht Aufgabe des Kindes, diese Fähigkeit beweisen zu müssen: „Art. 12 I KRK gewährt dem Kind das Recht, seine Meinung zu äußern, nicht das Recht, Erwachsene von seinen Fähigkeiten zu überzeugen“.¹⁸⁹ Der Ausschuss für die Rechte des Kindes erklärt weiter, Kinder könnten sich schon im frühen Alter eine Meinung bilden und diese mithilfe von nonverbalen Kommunikation wie Spiel, Körpersprache, Gesichtsausdruck, Zeichen und Malen zum Ausdruck bringen.¹⁹⁰ Wichtig sei es, den Kompetenzen und der Reife des einzelnen Kindes gerecht zu werden, sodass das Alter und die Reife nicht entscheidend darüber sind, ob ein Kind überhaupt angehört wird. Es sollte sich vielmehr die Frage stellen, auf welche Art und Weise das Kind angehört wird.¹⁹¹ Dabei dürfen Kinder nicht unter Druck gesetzt oder manipuliert werden. Es ist zu betonen, dass sie das Recht haben ihre Meinung „frei“ zu äußern, was auch bedeutet, dass sie das Recht haben, ihre Meinung nicht kundzutun zu wollen.¹⁹²

Dass die Meinung von Kindern im Verfahren berücksichtigt wird, besagt nicht, dass auch im Sinne dieser entschieden werden muss. Die Erkundung des Willens soll der Entscheidungsfindung dienen und nicht die Entscheidungsverantwortung an die Kinder abgeben.¹⁹³

187 U.a. Karle/Gathmann/Klosinski 2010.

188 CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 29.

189 CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 20.

190 CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 21.

191 Ivanits 2012, S. 50.

192 CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 16, 22.

193 Ivanits 2014, Rn. 1127.

„Es geht darum, die Interessen des Kindes in Erfahrung zu bringen, also das individuelle Kind in seiner spezifischen Situation zu verstehen und ihm das Gefühl zu geben, dass es wahrgenommen und seine Meinung berücksichtigt wird und dass nicht über seinen Kopf hinweg über sein Leben entschieden wird.“¹⁹⁴ Weder im familien-, strafrechtlichen noch im Verwaltungsverfahren wird man diesem aktuell gerecht.

Um Kindern in Deutschland den Zugang zu ihren Rechten zu gewährleisten und eine kindgerechte Justiz zu ermöglichen, wird empfohlen:

1. Kinder sind als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft ernst zu nehmen

Kinder sind Träger_innen von Grund- und Menschenrechten und müssen im Sinne eines demokratischen Denkens als Akteur_innen wahr- und ernstgenommen werden. Das setzt jedoch voraus, dass Erwachsene das eigene Verständnis vom Kindsein und von Kindheit hinterfragen und bestehende Machtkonstellationen und -ungleichheiten auflösen. Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz¹⁹⁵ ist ein wichtiger Schritt, um mit eigenen Persönlichkeitsrechten die rechtlich gleichwertige Stellung von Kindern gegenüber Erwachsenen zu gewährleisten und gleichzeitig ein entscheidendes Zeichen dafür zu setzen, dass Kinder einen besonderen Wert für die Gesellschaft haben. Wichtig ist nicht nur, dass Kinderrechte verfassungsrechtlich normiert werden, sondern auch dass sie *umfassend* Eingang in den Verfassungstext finden: Die im Grundgesetz verankerten Rechte Minderjähriger sollten sich beispielsweise nicht auf ein Gewaltverbot und ähnlich unstrittige Inhalte zur Position des Kindes im gesellschaftlichen Leben beschränken, sondern ausdrücklich auch die Garantien des Art. 12 KRK übernehmen. Wenn Straf-, Familien- und Verwaltungsgerichte sowie Behörden heute große Schwierigkeiten damit haben, Kinder kindgerecht zu beteiligen, und in der Rechtsprechungspraxis völkerrechtliche Prinzipien und Normen schnell in Vergessenheit geraten, so wäre es mitunter sogar ein Rückschritt für die Beteiligungsrechte von Kindern, wenn sie nicht in den verfassungsrechtlichen Kinderrechteverzeichnis aufgenommen würden.

Eine Gestaltung der eigenen Lebenswelt kann ohne ausreichende Kenntnisse der eigenen Rechte sowohl im Gerichts- und Verwaltungsverfahren als auch in den anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens nicht stattfinden: Kinder benötigen Personen, die ihnen ihre Bedeutung als gleichwertige Gesellschaftsmitglieder aufzeigen, sie über ihre Rechte informieren, sie begleiten und darin stärken, ihre Rechte einzufordern. Diesen Auftrag haben Familien¹⁹⁶, aber auch außerfamiliäre Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen oder Schulen. Sie haben in ihren Konzepten und Leitbildern Kinderrechte zu verankern, damit diese im Alltag präsent sind und gelebt werden können.¹⁹⁷

2. Eine kinderfreundliche Justiz muss den speziellen Bedürfnissen und besonderen Lebenssituationen aller Kinder gerecht werden, um eine Beteiligung ohne Diskriminierung zu garantieren

Nicht alle Kinder sind gleich und haben gleiche Bedürfnisse. Diese Tatsache gilt es auch für gerichtliche Verfahren, in denen Kinder involviert sind, zu berücksichtigen und als grundlegende Haltung zu implementieren. Die in diesem Kontext handelnden Akteur_innen haben die individuell unterschiedlichen und speziellen Bedürfnisse sowie Lebenswirklich-

¹⁹⁴ Ivanits 2014, Rn. 1128.

¹⁹⁵ Siehe Hofmann/Donath 2017.

¹⁹⁶ CRC, General Comment Nr. 12, Rn. 90-96.

¹⁹⁷ Vergleiche dazu die Materialien der Kinderrechtesschulen des Deutschen Kinderhilfswerkes, abrufbar unter <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kinderrechtesschulen/> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

keiten und -situationen von Kindern zu berücksichtigen und sensibel zu behandeln. In besonderem Maße trifft diese Maxime auf Kinder zu, die von Entwicklungsverzögerungen, Behinderungen oder traumatischen Erlebnissen wie Flucht oder Missbrauch betroffen sind. Gerade in diesen Fällen sind Strategien zu entwickeln, die die effektive und gleichzeitig psychisch zumutbare Beteiligung dieser Kinder garantieren.

Ein strukturelles Ausschließen der Beteiligung von Kindern aufgrund beispielsweise mangelnder Fähigkeiten hinsichtlich verbaler sowie nonverbaler Kommunikationskompetenzen oder aber persönlicher Vorurteile ist nicht zu akzeptieren. Insbesondere Kinder sind in gerichtlichen Verfahren auf Akteur_innen angewiesen, die ihnen im Umgang frei von Vorurteilen und Diskriminierung (zum Beispiel aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, des Alters, der Religion) begegnen.

3. Eine kindgerechte Justiz braucht spezifisch qualifizierte Personen

Kinder treffen im Kontext von Gerichts- und Verwaltungsverfahren auf viele unterschiedliche Personen (zum Beispiel Psycholog_innen, Staatsanwält_innen, Verwaltungsbeamt_innen, Polizist_innen), die sich aus verschiedenen Professionen zusammensetzen. Nicht alle haben eine psychologische, erziehungswissenschaftliche oder vergleichbare Ausbildung absolviert und ihr beruflicher Alltag beschäftigt sich nicht überwiegend, sondern eher am Rande mit Belangen von Kindern. Um den vielfältigen Anforderungen und den Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass alle Personen, die in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, Kinder betreuen, beraten, anhören und vernehmen, grundlegende pädagogische und psychologische Kenntnisse – wie über die Entwicklung eines Kindes, Bindungsverhalten, Kindeswohl und Kindeswille – haben sowie über Wissen zu Kinderrechten – beispielsweise konkrete Beteiligungsnormen im Straf- oder Familienrecht – verfügen.¹⁹⁸ Diese Inhalte sind schon während der Ausbildung zu vermitteln und im Berufsalltag in regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen aufzufrischen und zu vertiefen. Um sensibel auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Ausgangslagen der Kinder eingehen zu können, ist es zudem bedeutsam über Diversity-Kompetenzen zu verfügen, was eine Gleichbehandlung und wertschätzende Haltung gegenüber Kindern, unabhängig von Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, Religion, politischer Anschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität beinhaltet.

Ob Kinder ein Verfahren als positiv erleben, ist häufig von einzelnen Personen abhängig.¹⁹⁹ Unzureichende Qualifizierungen und fehlende Kompetenzen wirken sich in diesem Kontext nachteilig aus. Es darf folglich nicht dem Zufall überlassen werden, ob Kinder kindgerechte Verfahren erleben. Mithin ist es notwendig, dass entsprechende Qualitäts- und Mindeststandards umgesetzt werden und Kinder bundesweit auf sensibilisierte Fachpersonen treffen. Im Folgenden werden Richter_innen und Verfahrensbestand_innen hervorgehoben aufgeführt:

Richter_innen

Richter_innen nehmen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren eine besondere Rolle ein, sie treffen Entscheidungen, die für Kinder oftmals weitreichend und lebensverändernd sind. Auch während des Verfahrens nehmen sie großen Einfluss durch ihr Recht auf freie Gestaltung der persönlichen Anhörung des Kindes aus § 159 IV FamFG. Schon 1980 hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass der Erfolg der Anhörung davon abhängt, inwieweit die Richter_innen über die Fähigkeit zur Einfühlung in die be-

¹⁹⁸ Zum Beispiel Balloff 2018, Carl/Clauß/Karle 2015, FRA 2017 und auch unter <http://help.elearning.ext.coe.int> (Human Rights Education for Legal Professionals, HELP) sowie <http://nichdprotocol.com/german.pdf> (The National Institute of Child Health and Human Development, NICHD). (Beide Links zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

¹⁹⁹ FRA 2015.

sondere Situation des Kindes verfügen und ob es ihnen gelingt, mit diesen ins Gespräch zu kommen.²⁰⁰

Bislang werden Richter_innen in ihrer juristischen Ausbildung jedoch nicht ausreichend auf die besonderen Anforderungen von Verfahren, bei denen Kinder beteiligt sind, vorbereitet. In den breit gefächerten Curricula der Bundesländer findet die Perspektive des Kindes keine Berücksichtigung, beispielweise wird Familienrecht meist nur in Hinblick auf die Abwicklung der ehelichen Zugewinnungsgemeinschaft und damit vor allem in wirtschaftlichem Kontext behandelt: Die Perspektive der von Scheidungen ihrer Eltern betroffenen Minderjährigen spielt für das Lösen rechtsdogmatischer Fragen dann keine Rolle.²⁰¹ Angesichts der inhaltlichen Fülle des Studiums ist fraglich, inwieweit Kinderrechte und Elemente einer kindgerechten Justiz behandelt werden können. Dass sie aber wenigstens im Sinne einer thematischen Sensibilisierung erwähnt und behandelt werden, sodass werdende Richter_innen sensibilisiert in den Justizalltag entlassen werden, kann erwartet werden. Darüber hinaus sind kinderrechtliche Fragen im Wahlpflichtbereich in intensiver Ausprägung anzubieten.

Bevor Richter_innen ihr Amt antreten, sollten sie entsprechende Weiterbildungen im Familien- oder Strafrecht absolvieren,²⁰² nur so kann eine sachgerechte und professionelle Ausübung des Amtes gewährleistet werden. Zudem sind gesetzliche Fortbildungsverpflichtungen auf Bundes- und Landesebene einzuführen, bei denen unter anderem kindgerechte Anhörungs- und Gesprächskompetenzen und grundlegendes Wissen über kindliche Entwicklungen, Bindungsverhalten, Kindeswohl und so weiter vermittelt beziehungsweise vertieft werden. Dies ist beispielsweise auch deshalb notwendig, damit Strafrichter_innen Glaubwürdigkeitsprüfungen selber durchführen können und Gutachten von Sachverständigen nicht unkritisch übernehmen.

Außerdem ist es notwendig, dass Richter_innen Kenntnisse über Rahmenbedingungen und Aufgaben der anderen am Prozess beteiligten Akteur_innen haben, um beispielsweise fundierte Entscheidungen über vorgeschlagene Jugendhilfemaßnahmen treffen und in einen interdisziplinären Dialog eintreten zu können, um Mehrfachbelastungen von Kindern zu vermeiden. Hilfreich wäre weiter ein organisierter Wissensaustausch zwischen Richter_innen, die im Umgang mit Kindern langjährige praktische Erfahrung gewinnen konnten, und solchen, die am Anfang ihrer Karriere stehen.²⁰³

Verfahrensbeiständ_innen

Bislang gibt es noch keine gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation von Verfahrensbeiständ_innen; auch werden Kinder an der Auswahl von Verfahrensbeiständ_innen nicht beteiligt: Es obliegt allein den Familienrichter_innen, geeignete Personen auszuwählen. Der Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche -BVEB- e.V. beispielweise verweist schon seit längerem auf die Einführung von bundesweiten Mindeststandards, die unter anderem eine geeignete Zusatzqualifikation hinsichtlich juristischer, pädagogischer und psychologischer Kompetenzen vorsehen.²⁰⁴

200 BVerfG NJW 1981, S. 217 ff., S. 219.

201 Vgl. auch Gottschalk 2018, S. 251. – Beim Kindschaftsrecht sowie dem Kinder- und Jugendhilferecht handelt es sich nicht um examensrelevanten Stoff abgesehen von etwaigen Schwerpunktprüfungen. Die Kinderrechtskonvention als völkerrechtliches Menschenrechtsabkommen spielt in der Jurist_innenausbildung ebenso keine Rolle.

202 Die Befähigung in Fragen der kindgerechten Justiz stellt derzeit in keiner einzigen Hinsicht, in keinem Bundesland eine Voraussetzung zur Berufung zum Richter_innenamt dar. Zu betonen ist, dass das Coaching durch erfahrene Richter_innen (wie am Amtsgericht München, s.u.) und die Absolvierung entsprechender Weiterbildungen sich nicht ausschließen, sondern ergänzen sollten.

203 Best Practice: Am Landgericht München werden junge Richter_innen, die neu in das für Jugendsachen zuständige Dezernat beordert wurden, von erfahrenen Richter_innen gecoacht.

204 Die Standards der -BVEB- e.V. finden sich unter <https://www.verfahrensbeistand-bag.de/infos-fuer-verfahrensbeistaende/standards.htm> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

4. Kinder müssen über das Verfahren und den Umgang mit ihren Daten ausreichend informiert werden

Kinder haben das Recht, über Verfahrensschritte alters- und entwicklungsgerecht, unter Berücksichtigung der psychischen Verfassung, informiert zu werden. Eine ausreichende Information über das Verfahren und die Aufklärung über die Handlungsmöglichkeiten und ihre Konsequenzen ist grundlegend, damit sich Kinder eine Meinung bilden und damit tatsächlich an Entscheidungsprozessen beteiligt werden können.²⁰⁵ Sie müssen zudem über die Möglichkeit aufgeklärt werden, Beschwerde gegen das Ergebnis des Verfahrens einreichen zu können und bei diesem ausreichend Unterstützung und Schutz erfahren. Findet keine ausreichende Aufklärung über den Ablauf und die Bedeutung des Verfahrens statt, kann dieses zu einer zusätzlichen Belastung von Kindern führen. Beispielsweise müssen Kinder, die als Zeug_innen in Strafverfahren involviert sind, frühzeitig über entsprechende Schutzmaßnahmen aufgeklärt werden, um weitere Ängste und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.

Oftmals führen jedoch unzureichende Aufgaben- und Rollenkenntnisse der professionellen Prozessbeteiligten und fehlende Absprachen unter diesen dazu, dass die Aufklärung der Kinder über das Verfahren nicht erfolgt oder nur unzureichend stattfindet. Problematisch wird es, wenn die Annahme besteht, die Eltern der Kinder würden diese Aufgabe übernehmen. Häufig sind sie selbst in das Verfahren involviert (zum Beispiel bei Trennung- und Scheidung) und somit ist eine Beeinflussung der Kinder im eigenen Interesse nicht auszuschließen. Fraglich ist zudem, ob Eltern über die Abläufe in gerichtlichen Verfahren Kenntnis besitzen und darüber informiert sind, was Kinder in einem solchen Prozess erwartet. Es sind daher genaue Rahmenbedingungen zu klären und Leitlinien unter den Beteiligten darüber zu erarbeiten, wer die betroffenen Kinder, wie und zu welchem Zeitpunkt informiert.

Gemeinsam mit Kindern, die bereits an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligt waren, ist Informationsmaterial zu den Rechten von Kindern, Verfahrensabläufen, Anlaufstellen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten für verschiedene Alter- und Entwicklungsstufen und in mehreren Sprachen zu entwickeln. Wichtig ist, diese Informationen auf vielfältige Weise, zum Beispiel in Form von Comics, Plakaten oder durch spezielle Internetangebote bereitzustellen, so in das Alltagsleben von Minderjährigen zu integrieren und an verschiedenen Orten (zum Beispiel Kita, Schulen, Beratungsstellen, Vereinen) zu verbreiten.²⁰⁶ Die Materialien sollten auch Kindern zugänglich sein, die noch nicht von einem Verfahren betroffen sind.

Kinder sind über ihr Recht der Persönlichkeit und Vertraulichkeit ihrer Daten aufzuklären. Dies beinhaltet auch, dass bei Anhörungen ohne Zustimmung der Kinder keine Inhalte an die Eltern weitergegeben werden oder auch die Möglichkeit besteht, dass die Öffentlichkeit aus dem Gerichtssaal ausgeschlossen wird. Personenbezogene Daten von Kindern sind streng vertraulich zu behandeln und vor Medien und Öffentlichkeit zu schützen.

205 Ivanits 2012, S. 49.

206 Best Practice: Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Fibel mit dem Titel „Alles klar, Justitia!“ herausgegeben, die Kleinkindern unter Zuhilfenahme der Göttin Justitia, die die Protagonisten des Buches auf einem Skateboard begleitet, das Prinzip der Gerechtigkeit und des Interessenausgleiches zwischen Privaten erklärt. Rechtsbegriffe wie „Anwalt“, „Gesetz“ oder „Recht“ werden im Kontext kurzer Erzählungen kindgerecht dargelegt. – Die Fibel ist verfügbar über den Broschürenservice des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/justizministerium/alles-klar-justitia/2397> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

5. Kinder brauchen ernstgemeinte Anhörungen und Vernehmungen in einer kindgerechten Umgebung

Kinder haben das Recht auf Verfahren, die ihnen sowohl gerechte Beteiligungschancen als auch Schutz gewähren. Durch eine Anhörung haben sie die Möglichkeit, ihre Sichtweise darzustellen, eigene Interessen, Bedürfnisse und Wünsche zu benennen und als Individuen Einfluss auf die Verhältnisse und das Verfahren zu nehmen. „Scheinbeteiligungen“, die dazu dienen, einen Beschluss „beschwerdefest“ zu machen und die Kinder nur auf dem Papier an Entscheidungen beteiligen, konterkarieren einen solchen Anspruch. Vielmehr ist darauf hinzuwirken, dass sich Verfahrensabläufe am Alter des Kindes, dessen Reifegrad, seiner Verständnisfähigkeit sowie weiterer besonderer Bedürfnisse orientieren. Es sind mithin Qualitätsstandards zu etablieren, die (unabhängig von Alter, Herkunft, Sprache, Geschlecht und so weiter) eine ernstgemeinte Beteiligung garantieren.

Ein wesentlicher Gelingensfaktor stellt vor diesem Hintergrund zum einen die Gestaltung und Sicherstellung einer kindgerechten Umgebung dar. In gerichtlichen Verfahren, in denen Kinder involviert sind, ist darauf zu achten, dass sie sich sicher fühlen und nicht (re) traumatisiert werden (unter anderem durch separate Warte- und Anhörungsräume). Auch die Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen Kinder befragt oder angehört werden, welche primär jedoch an den Bedürfnissen von Erwachsenen oder „des Verfahrens“ orientiert sind, spielen eine wesentliche Rolle im Beteiligungsprozess. Die genutzten Räume sind mit freundlichen Farben zu gestalten, es sind altersgerechte Spielsachen zur Verfügung zu stellen sowie vertrauliche Gespräche auch baulich zu ermöglichen.²⁰⁷ Da sich deutschlandweit erhebliche Unterschiede darin zeigen, welche Ansprüche an kindgerechte Räumlichkeiten gestellt werden, sollte ein bundesweiter wissenschaftlicher Dialog dazu stattfinden, der Kriterien kindgerechter Räumlichkeiten hervorbringen soll.

Ein weiterer wesentlicher Faktor, welcher sich unmittelbar auf die Anhörung oder Vernehmung eines Kindes in gerichtlichen Verfahren auswirkt, bezieht sich auf die befragende Person: Generell ist vorauszusetzen, dass Personen, die Kinder anhören oder vernehmen, eine offene Grundhaltung zur Umsetzung von Verfahrensrechten von Kindern haben und sich deren differnten sprachlichen und kognitiven Kompetenzen bewusst sind. Insbesondere hinsichtlich des Altersunterschiedes zwischen befragter und befragender Person sollte Sensibilität für das nicht von der Hand zu weisende damit einhergehende Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kind bestehen.²⁰⁸

Personen, die Kinder in einem gerichtlichen Verfahren befragen, sind unbedingt dazu aufgefordert, diesen respektvoll zu begegnen. Das bedeutet beispielsweise Kindern entsprechend ihrer sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten zu begegnen und diese zu berücksichtigen, sie bei ihren Ausführungen nicht zu unterbrechen, empathisch auf ihre Ängste einzugehen, die Anhörung und Vernehmung entsprechend ihren Bedürfnissen zu gestalten (zum Beispiel ausreichend Pausen),²⁰⁹ sowie unnötige Befragungen durch wechselnde Personen zu vermeiden. In Anbetracht dessen ist zu garantieren, dass Dolmetscher_innen – wenn benötigt – entsprechend geschult und fähig sind, kindgerechte Übersetzungsleistungen zu vollbringen. Dies bezieht sich auch auf die Bereitstellung und Vorhaltung geeigneter Gebärdendolmetscher_innen. Auch bei diesen sollte gewährleistet sein, dass

207 Best Practice: Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg in Berlin verfügt über ein baulich vom Hauptgerichtsgebäude abgetrenntes „Kinderhaus“, welches mit vielfältigem Spielzeug ausgestattet und bunt gestaltet ist und in dem von Familienrechtsstreitigkeiten betroffene Kinder von zwei Erzieher_innen betreut werden. Richter_innen begeben sich zu Kindesanhörungen in das „Kinderhaus“ und hören die Kinder in kindgerechter Umgebung an.

208 Carl/Clauß/Karle 2015.

209 Dabei ist an dieser Stelle zu betonen, dass beispielsweise die Polizeidienstvorschrift 382 Pausen für Vernehmungen im polizeilichen Ermittlungsverfahren vorsieht, solche Vorschriften aber praktisch keine Bedeutung entfalten können, wenn Institutionen nicht genug Ressourcen haben: Je mehr Personal zur Verfügung steht, desto mehr Zeit kann für einen kindgerechten, behutsamen Umgang mit Minderjährigen aufgebracht werden. – Energisch formulierte Forderung dazu in Aufarbeitungskommission 2018, S. 22.

sie sensibilisiert mit Kindern umgehen und über Wissen im Bereich des interkulturellen Dialogs verfügen.

Des Weiteren intendiert ein respektvoller Umgang mit Kindern die Haltung, dass ihre Meinung Gewicht und Bedeutung hat. Dieser Punkt setzt eine Aufklärung des Kindes darüber voraus, dass es im Rahmen der Vernehmung oder der Anhörung weder richtige noch falsche Antworten gibt und sie zudem das Recht besitzen, Fragen nicht zu beantworten beziehungsweise die Aussage zu verweigern. In diesem Zusammenhang ist dem Kind zu vermitteln, dass die Verantwortung für Verfahrensergebnisse alleinig durch das Gericht getragen wird. Es ist daher jeweils am Ende jeder Vernehmung oder Anhörung mit den Kindern zu klären, ob die von den Richter_innen erfassten Aussagen auch den Interessen der Kinder entsprechen.

Bislang gibt es in Deutschland aufgrund von technischer oder psychologischer Unkenntnis, fehlender Sensibilisierung und Personal- sowie Sachressourcen noch keinen flächendeckenden Einsatz von vernehmungsersetzenden Videoaufzeichnungen nach §§ 58a, 255a StPO – obwohl Kinder durch die daraus folgende Vermeidung von Mehrfachvernehmungen und Verkürzung der Verfahrensdauer entlastet werden könnten. Damit sichergestellt ist, dass in Vernehmungen getätigte Aussagen Minderjähriger die nötige Qualität haben, um vor dem Strafgericht Bestand zu haben, sind optimale Befragungsbedingungen zu schaffen: Dazu sollte eine kleinschrittige Standardisierung der Befragungssituation erzielt und so verbindliche Befragungsstandards etabliert werden.²¹⁰

Polizeiliche und richterliche Vernehmungen sollten darüber hinaus nicht nur an dem „Primat der Unschuldsvermutung“ orientiert sein, sondern „vom Kind her gedacht“ werden.²¹¹ Die im Jahr 1999 vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung – so beispielsweise die Nullhypothese – sollten „vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher und empirischer Erkenntnisse zur Aussagefähigkeit von Kindern und zur Beurteilung ihrer Qualität und Zuverlässigkeit“²¹² überprüft werden.²¹³ Außerdem sollte auch die deutsche Gesetzgebung zu Anhörungen und Vernehmungen sowie zu allen anderen Verfahrensstationen mit Beteiligung des Kindes an der kindgerechten Gesetzgebung beispielsweise der Schweiz und Österreichs gemessen werden.²¹⁴

6. Kinder brauchen Vertrauenspersonen, die sie vor, während und nach dem Verfahren begleiten

Nach aktueller Sachlage ist eine fortwährende Begleitung von Kindern in Gerichts- und Verwaltungsverfahren nicht gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist nochmals zu betonen: Eine Vielzahl differenter Professionen und somit unterschiedliche Akteur_innen sind in diese Verfahren involviert. Kinder sind somit fortlaufend gezwungen, unterschiedlichste Beteiligte über Erlebnisse und Wünsche zu informieren und sich immer wieder neuen, unbekanntenen Personen anzuvertrauen. Diese für die betroffenen Kinder herausfordernde Situation ist als höchst problematisch, wenn nicht gar als unerträglich, zu bezeichnen.

210 Dazu Niehaus/Volbert/Fegert 2017, S. 82 ff.

211 Unabhängiger Beauftragter 2016, S. 3.

212 Unabhängiger Beauftragter 2017B, S. 9. – Dazu wird auch die gezielte Förderung der (interdisziplinären) Forschung in diesem Bereich notwendig sein. Zur Forschung im Feld des sexuellen Kindesmissbrauchs siehe Unabhängiger Beauftragter 2017B, S. 10 f.

213 So auch Aufarbeitungskommission 2018, S. 20: „fächerübergreifender Diskurs“.

214 Dass de lege lata bereits zahlreiche Opferschutz- und Beteiligungsmöglichkeiten existieren, ist anzuerkennen. Dennoch sollte der Blick auf die Umsetzungsdefizite in der Praxis einen Diskurs um die (weitere) Optimierung gesetzlicher Regelungen nicht verhindern. – Beispielsweise möchte die Aufarbeitungskommission (2018, S. 21 m.w.N.) überprüfen lassen, ob die Beschleunigung von Jugendschutzsachen ausdrücklich in die Strafprozessordnung oder das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen werden sollte.

In Vertretung der Interessen der Kinder ist unbedingt dafür zu sorgen, dass ihnen Personen zur Seite gestellt werden, deren beständige Begleitung vor, während und nach dem Verfahren garantiert ist. In dieser Forderung spiegelt sich nicht nur die Intention, Kindern im Laufe eines Verfahrens die bestmögliche Informationsvermittlung zu gewähren. Der Aspekt der Vertrauensbildung spielt in diesem Punkt eine ebenso große Rolle. Kinder sind auf professionelle Personen angewiesen, die sie auf das Verfahren vorbereiten, sich Zeit nehmen, um sie kennenzulernen und zu denen sie Vertrauen fassen können. Insbesondere der Aspekt der fortwährenden Begleitung als Voraussetzung einer beständigen Vertrauensbasis, ist besonders hervorzuheben. Aus der Bündelung dieser Ansprüche entwickelt sich die Rollenbeschreibung einer Person, die die originären Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren vertritt und einfordert. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Vertrauensperson ist es unerlässlich, Kinder bei der Auswahl einer geeigneten Begleitperson zu beteiligen und ihnen bei Differenzen mit dieser die Möglichkeit eines Wechsels einzuräumen.

Die Notwendigkeit einer Person, die vertrauensvoll im Interesse der Kinder handelt, endet jedoch nicht mit dem Verfahren. Auch danach können, – beispielsweise bei Trennungs- und Scheidungsfällen, aber auch bei der Einstellung eines Strafverfahrens – Konflikte zwischen den beteiligten Parteien auftreten, die sich als belastend für das Kind und entgegen seines Wohls auswirken. Auch nach einem gerichtlichen Verfahren sind Kinder daher auf Informationen (zum Beispiel zu Schutzmöglichkeiten, Beratungsangeboten, Jugendhilfemaßnahmen, therapeutischen Hilfen) und Begleitung durch eine Person angewiesen, der sie vertrauen.

7. Kinder benötigen unabhängige und kostenfreie Beratungsstellen und spezielle Rechtsvertretungen

An für sie sachdienliche Information gelangen Kinder, die in gerichtlichen Verfahren involviert sind, in der Regel nur über die Inanspruchnahme der Hilfe von Erwachsenen. Diese Situation zementiert das bereits bestehende Abhängigkeitsverhältnis und ihr ist daher, im Sinne der Implementierung einer kindgerechten Justiz, mittels geeigneter Maßnahmen entgegenzuwirken. Vorrangig gilt, dass Kinder auch ohne die Hilfe von Erwachsenen in die Lage versetzt werden, Informationen und Beratung zu erhalten. Dieser Anspruch erfordert die Bereitstellung lokaler, kostenfreier, niedrighschwelliger und barrierefreier Beratungsleistungen und -angebote und beinhaltet:

- eine allgemeine Beratung, die grundlegende Belange von Kindern abdeckt (beispielsweise Schul- und Peerprobleme, Konflikte in der Familie et cetera),
- eine spezialisierte Beratung, die insbesondere in problematischen Situationen in Anspruch genommen werden kann (zum Beispiel bei Missbrauchs- oder Gewalterfahrungen),
- eine spezialisierte Rechtsberatung durch spezifisch in Kinderrechten geschulte Kinderanwält_innen²¹⁵, die über kindgerechte Gesprächskompetenzen sowie grundlegende pädagogische und psychologische Kenntnisse verfügen und Kinder bei allen Schritten bis zum Abschluss des Verfahrens begleiten,
- und die Errichtung flächendeckender und unabhängiger Beschwerdestellen sowie die kindgerechte Information über die Existenz dieser Stellen, sodass diese von Kindern auch tatsächlich aufgesucht werden können. Kinder müssen wissen, dass sie Rechte haben.

215 Best Practice: Kinderanwält_innen in der Schweiz haben sich explizit der kindgerechten Gestaltung von Verfahren vor Gerichten und Behörden verschrieben, sie unterstützen Minderjährige unter anderem beim Erkennen des eigenen Willens und beim Stellen erforderlicher Anträge an Gerichte und Behörden. Siehe dazu <http://www.kinderanwaltschaft.ch/page/kinderanwältinnen-0> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019).

„Vor dem Hintergrund der komplexen Fragestellungen aus verschiedenen Rechtsgebieten“ sollten Kinder schon vor Erstattung einer Strafanzeige einen „gesetzlich geregelten Anspruch auf rechtsgebietenübergreifende, kostenfreie Rechtsberatung“²¹⁶ haben.

8. Eine kindgerechte Justiz benötigt interdisziplinäre Kooperationen

Wie bereits geschildert kommt es in gerichtlichen Verfahren, in denen Kinder involviert sind, zu einer Zusammenarbeit interdisziplinärer Akteur_innen. Eine Justiz, die das Wohl und die Interessen des Kindes in den Mittelpunkt stellt, setzt eine stärkere Abstimmung und Kooperation der verschiedenen Fachkräfte der unterschiedlichen Disziplinen voraus. Tatsächlich findet in Deutschland bislang keine strukturell verankerte interdisziplinäre Vernetzung und Austausch zwischen behördlicher und gerichtlicher Justiz sowie zu medizinischen, psychologischen, sozialpädagogischen Hilfen statt.²¹⁷ Mit der Ratifizierung der Lanzarote- (2015) sowie der Istanbul-Konvention (2017) hat der deutsche Staat jedoch Regeln und Normen zu implementieren, die eine standardisierte Zusammenarbeit und die bereichsübergreifende Vernetzung der für Kinder- und Jugendschutz verantwortlichen Akteur_innen sicherstellen.²¹⁸

Leuchtturm-Modell zur Schaffung eines solchen Ansatzes sind sogenannte „Kompetenzzentren“, die als Anlaufstellen für von Missbrauch und Gewalt betroffene Kinder flächendeckend zu implementieren sind. Durch die Verfolgung eines interdisziplinären Ansatzes sollen beispielsweise Doppelstrukturen vermieden und professionsübergreifend im Sinne des Kindeswohls agiert werden. Als Best Practice-Beispiel eines Kompetenzzentrums für eine kindgerechte Justiz auf europäischer Ebene dient das skandinavische Modell „Barnahus“ („Kinderhaus“).²¹⁹ Bei diesem werden beispielsweise forensische Befragungen durch eine einzige Fachkraft unter Nutzung von Videotechnologien durchgeführt und damit Mehrfachbefragung vermieden. Mit dem „Childhood-Haus“²²⁰ in Leipzig soll das skandinavische „Barnahus“ erstmals auf deutscher Ebene erprobt werden.

Grundsätzlich ist im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit eine fallunabhängige Kooperation und Zusammenarbeit und der Auf- und Ausbau interdisziplinärer Arbeitskreise und Gremien in Städten, Kreisen und Ländern anzustreben. Eine solche Netzwerkarbeit zeichnet sich aus durch:

- das Kennenlernen zuständiger Personen sowie der jeweiligen unterschiedlichen Systeme (fördert schnellen informellen Austausch und begünstigt den Abbau bürokratischer Hürden),

216 Unabhängiger Beauftragter 2017B, S. 9.

217 Best Practice: Die sogenannte Münchener Zielvereinbarung – abrufbar unter https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/20160610___zielvereinbarung.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019) – hat das Ziel, Kindermehrfachvernehmungen in Parallelverfahren am Familien- und Strafgericht München zu vermeiden. An der Vereinbarung beteiligt sind das Familiengericht München, das Stadt- und Kreisjugendamt, Beratungsstellen und Frauenhäuser, Verfahrensbeistand_innen und Sachverständige sowie die Staatsanwaltschaft München I, das Strafgericht, die Polizei und die Opferanwaltschaft.

218 Siehe Art. 10 I Lanzarote-Konvention und Art. 18 II Istanbul-Konvention.

219 Siehe dazu: http://www.childrenatrisk.eu/promise/wp-content/uploads/sites/4/2018/06/DE_StandardsSummary_FINAL.pdf (zuletzt abgerufen am 19.01.2019).

220 Best Practice: Das „Childhood-Haus“ ist am 27. September 2018 unter der Trägerschaft der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Leipzig eröffnet worden. Es findet anhand klarer, kindgerechter Richtlinien eine interdisziplinäre Koordination und Kooperation zwischen den involvierten Institutionen statt. Eine Kindesaussage vor Gericht wird gar nicht mehr vorgesehen und das Kindeswohl ist ständig zentraler Dreh- und Angelpunkt der Arbeit des Kompetenzzentrums. Mehr Informationen dazu auf <http://www.childhood-haus.de> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). – Mit „Children’s Advocacy Centers“ (CAC) existiert in Nordamerika ein ähnliches Konzept.

- die Entwicklung von gegenseitigem Verständnis für die jeweiligen Handlungsweisen, Aufgabengebiete, Zuständigkeiten sowie der gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen.
- die gegenseitige Wissensvermittlung der unterschiedlichen Professionen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Altenhain, Karsten (2015): Dokumentationspflicht im Ermittlungsverfahren – Warum eigentlich nicht? In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, S. 269 ff. (zitiert als Altenhain 2015)

Augstein, Renate (2017): Einleitung. In: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren – Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Leverkusen: Budrich. S. 11 ff. (zitiert als: Augstein 2017)

Bader, Johann/Ronellenfitsch, Michael (Hrsg.) (2018): Beck'scher Online-Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz. München: C.H. Beck. 41. Edition. (zitiert als: Bearbeiter_in/BeckOK-VwVfG 2018)

Baer, Ingrid/Marx, Ansgar (1997): Das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten – Innovationsschub für den familienrechtlichen Prozeß? In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1997, S. 1185 ff. (zitiert als: Baer/Marx 1997)

Balloff, Rainer (2018): Kinder vor dem Familiengericht. Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten. Baden-Baden: Nomos. (zitiert als: Balloff 2018)

Ben-Arieh, Asher/Windman, Vered (2007): Secondary Victimization of Children in Israel and the Child's Perspective. In: International Review of Victimology, Vol. 14, S. 321 ff. (zitiert als: Ben-Arieh/Windman 2007)

Bindel-Kögel, Gabriele (2017): Aufgabenwahrnehmung des Verfahrensbeistandes. In: Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz Juventa. S. 281 ff. (zitiert als: Bindel-Kögel 2017)

Bindel-Kögel, Gabriele/Hoffmann, Helena/Schone, Reinhold (2017): Verfahrensgestaltung des Familiengerichts im Kontext des § 1666 BGB. In: Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz Juventa. S. 232 ff. (zitiert als: Bindel-Kögel/Hoffmann/Schone 2017)

Bindel-Kögel, Gabriele/Seidenstücker, Barbara (2017): Ergebnisse der Fallhebung in den beteiligten Jugendämtern. In: Münder, Johannes (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz Juventa. S. 123 ff. (zitiert als: Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017)

Blumenstein, Hans-Alfred (2016): Der Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO. In: Elz, Jutta (Hrsg.): Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze. Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.: Wiesbaden. Abrufbar unter: <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online7.pdf> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Blumenstein 2016)

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016): Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland – Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes. Abrufbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/aufnahmesituation_umf_2016.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: BumF 2016)

Burgsmüller, Claudia (2015): Zur Bedeutung der Aussagepsychologie für die Rechtsprechung bei Delikten des sexuellen Missbrauchs von Kindern. In: Fegert, Jörg M./ Hoffmann, Ulrike/ König, Elisa/ Niehues, Johanna/ Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin/Heidelberg: Springer. S. 195 ff. (zitiert als: Burgsmüller 2015)

Calliess, Christian (2018): Staatsrecht III. München: C.H. Beck. 2. Auflage. (zitiert als: Calliess 2018)

Carl, Eberhard/Clauß, Marianne/Karle, Michael (2015): Kindesanhörung im Familienrecht. Rechtliche und psychologische Grundlagen sowie praktische Durchführung. München: C.H. Beck. (zitiert als: Carl/Clauß/Karle 2015)

Committee on the Rights of the Child (2007): General Comment No. 10 – “Children’s rights in juvenile justice”. Abrufbar unter: <https://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/CRC.C.GC.10.pdf> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: CRC, General Comment Nr. 10)

Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12 – “The right of the child to be heard”. Deutsche Übersetzung: Allgemeine Bemerkungen Nr. 12 – „Das Recht des Kindes, gehört zu werden“. Abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_GC_12_de.pdf (zuletzt abgerufen ab 19. Januar 2019). (zitiert als: CRC, General Comment Nr. 12)

Committee on the Rights of the Child/ Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (2017): Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return. Abrufbar unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G17/343/65/PDF/G1734365.pdf?OpenElement> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: CRC, General Comment Nr. 23)

Cremer, Hendrik (2011): Die UN-Kinderrechtskonvention – Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. (zitiert als: Cremer 2011)

Dethloff, Nina/Maschwitz, Alexandra (2012): Kinderrechte in Europa – wo stehen wir? In: Familie Partnerschaft Recht 2012, S. 190 ff. (zitiert als: Dethloff/Maschwitz 2012)

Dettenborn, Harry (2017): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. München, Basel: Ernst Reinhardt. (zitiert als: Dettenborn 2017)

Dieckerhoff, Katy (2008): Audiovisuelle Vernehmung kindlicher Opferzeugen sexuellen Missbrauchs im Strafverfahren. Hamburg: Verlag Dr. Kovač. (zitiert als: Dieckerhoff 2008)

Engelhardt, Helmut/Sternal, Werner (Hrsg.) (2017): Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. München: C.H. Beck. 19. Auflage (zitiert als: Bearbeiter_in/Keidel-FamFG 2017)

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.) (2018): Beck’scher Online-Kommentar zum Grundgesetz. München: C.H. Beck. 39. Edition. (zitiert als: Bearbeiter_in/BeckOK-GG 2018)

Fastie, Friesa (2017): Kinder und Jugendliche als Verletzte von Sexualdelikten, Miss-handlung und häuslicher Gewalt auf dem Weg durch das Strafverfahren. In: Fastie, Fastie (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren – Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Leverkusen: Budrich. S. 17 ff. (zitiert als: Fastie 2017)

European Union Agency for Fundamental Rights (2015): Child-friendly justice – Perspectives and experiences of professionals on children’s participation in civil and criminal

judicial proceedings in 10 EU Member States. Abrufbar unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2015/child-friendly-justice-perspectives-and-experiences-professionals-childrens> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: FRA 2015)

European Union Agency for Fundamental Rights (2017): Child-friendly justice - Checklist for professionals. Deutsche Version verfügbar. Abrufbar unter: <https://fra.europa.eu/en/publication/2018/child-friendly-justice-checklist-professionals> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019) (zitiert als: FRA 2017).

European Union Agency for Fundamental Rights/EGMR/Europarat (2016): Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes. Deutsche Version. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. (zitiert als: FRA/EGMR/Europarat 2016)

Gast, Ursula (2010): Seelische Verletzungen durch Opfererfahrungen und Möglichkeiten der Heilung. In: Hartmann Jutta/Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe – Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 73 ff. (zitiert als: Gast 2010)

Gercke, Björn/Julius, Karl-Peter/Temming, Dieter/Zöller, Mark Alex (Hrsg.) (2019): Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung. Heidelberg: C.F. Müller. 6. Auflage. (zitiert als: Bearbeiter_in/HK-StPO 2019)

Gottschalk, Yvonne (2018): Wie kindgerecht ist die Justiz? In: Zeitschrift für Rechtspolitik. S. 249 ff. (zitiert als: Gottschalk 2018)

Graf, Jürgen-Peter (Hrsg.) (2018): Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung. München: C.H. Beck. 31. Edition. (zitiert als: Bearbeiter_in/BeckOK-StPO 2018)

Graf-van Kesteren, Annemarie (2015): Kindgerechte Justiz – Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. (zitiert als: Graf-van Kesteren 2015)

Gundelach, Lasse (2018): Die Rechtsprechung zur medizinischen Altersfeststellung – eine Anmerkung. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2018, S. 1849 ff. (zitiert als: Gundelach 2018)

Heilmann, Stefan (2014): Teil 4: Rechtsstellung des Kindes im gerichtlichen Verfahren: Das Verfahren der Familiengerichte in Kindschaftssachen. In: Salgo, Ludwig/ Zenz, Gisela/Fegert, Jörg M./ Bauer, Axel/ Katrin, Lack/Weber, Corina/ Zitelmann, Maud: Verfahrensbeistandschaft: Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Bundesanzeiger-Verlag. 3. Auflage. (zitiert als: Heilmann 2014)

Herrmann, Anne (2017A): Die gesetzlichen Grundlagen der Psychosozialen Prozessbegleitung – Grundsätze, Voraussetzungen, Beiordnung und Vergütung. In: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren – Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch. Leverkusen: Budrich. S. 273 ff. (zitiert als: Anne Herrmann 2017A)

Herrmann, Anne (2017B): Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung nach dem PsychPbG. In: Elz, Jutta (Hrsg.), Psychosoziale Prozessbegleitung - Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze, S. 51 ff. Abrufbar unter <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online7.pdf> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Anne Herrmann 2017B)

Herrmann, Joachim (2010): Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte. In: Zeitschrift für internationale Rechtsdogmatik. S. 236 ff. (zitiert als: Joachim Herrmann 2010)

Hocks, Stephan/Leuschner, Jonathan (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Regensburg: Walhalla. (zitiert als: Hocks/Leuschner 2017)

Hofmann, Rainer/Donath, Philipp B. (2017): Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V., Berlin. Abrufbar unter <https://shop.dkhw.de/de/fachpublikationen/136-gutachten-kinderrechte-im-grundgesetz.html>. (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019) (zitiert als: Hofmann/Donath 2017)

Ivanits, Natalie (2012): Die Stellung des Kindes in auf Einvernehmen zielenden gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Kindschaftssachen. Frankfurt am Main: Peter Lang. (zitiert als: Ivanits 2012)

Ivanits, Natalie (2014): Teil 3: V: Beteiligung von Kindern bei Einvernehmen der Eltern. In: Salgo, Ludwig/ Zenz, Gisela/Fegert, Jörg M./ Bauer, Axel/ Katrin, Lack/Weber, Corina/ Zitelmann, Maud: Verfahrensbeistandschaft: Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Bundesanzeiger-Verlag. 3. Auflage. (zitiert als: Ivanits 2014)

Ivanits, Natalie (2016): Keine Beteiligung des Kindes bei elterlichem Einvernehmen? In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2016, S. 7 ff. (zitiert als: Ivanits 2016)

Karle, Michael/Gathmann, Sandra/ Klosinski, Gunther (2010): Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG. Köln: Bundesanzeiger-Verlag. (zitiert als: Karle/Gathmann/Klosinski 2010)

Kipper, Oliver (2001): Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren. Freiburg im Breisgau: edition iuscrim. (zitiert als: Kipper 2001)

Kirchhof, Christiane (2001): Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, insbesondere deren Umsetzung im russischen Recht. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH. (zitiert als: Christiane Kirchhof 2001)

Kirchhof, Gregor (2007): Kinderrechte in der Verfassung - zur Diskussion einer Grundgesetzänderung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2007, S. 149 ff. (zitiert als: Gregor Kirchhof 2007)

Kirchhof, Gregor (2018): Die Kinderrechte des Grundgesetzes – Sollte die Verfassung zugunsten von Kindern geändert werden? In: Neue Juristische Wochenschrift 2018, S. 2690 ff. (zitiert als: Gregor Kirchhof 2018)

Kirchhoff, Guido/Rudolf, Ernst (2017): Altersfeststellung bei unbegleiteten Ausländern vor Inobhutnahmen durch Jugendämter. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2017, S. 1167 ff. (zitiert als: Kirchhoff/Rudolf 2017)

Knauer, Christoph/Kudlich, Hans/Schneider, Hartmut (Hrsg.) (2016): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung: Band 2. München: C.H. Beck. (zitiert als: Bearbeiter_in/MüKo-StPO 2016)

Köhnken, Günter (2007): Belastungserleben von kindlichen Zeuginnen und Zeugen im Gericht – empirische Befunde und psychosoziale Möglichkeiten der Entlastung. In: Dokumentation des Interdisziplinären Fachtags Opferschutz für kindliche und jugendliche verletzte Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren bei Sexualdelikten – Möglichkeiten und Grenzen am 26. September 2007, S. 11 ff. Abrufbar unter <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/opferschutz-und-recht-306.html> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Köhnken 2007)

Kreß, Hartmut/Gerhardt, Rudolf (2014): Kinderrechte gehören nun auch ins Grundgesetz – Die UN-Kinderrechtskonvention ist jetzt seit 25 Jahren in Kraft. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 215 ff. (zitiert als: Kreß/Gerhardt 2014)

Landespräventionsrat Niedersachsen (2017): Umsetzungsbericht zur Opferschutzkonzeption der Niedersächsischen Landesregierung. Abrufbar unter: http://lpr.niedersachsen.de/html/download.cms?id=2472&datei=Umsetzungsbericht_digital.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Landespräventionsrat Niedersachsen 2017)

Leitner, Werner (2012): Videotechnik im Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos. (zitiert als: Leitner 2012)

Lempp, Reinhart/von Braunbehrens, Vera/Eichner, Ernst/Röcker, Doris (1987): Die Anhörung des Kindes gem. § 50b FGG. Köln: Bundesanzeigerverlag. (zitiert als: Lempp u.a. 1987)

Ministerkomitee des Europarates/Europäische Union (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Straßburg/Luxemburg: Council of Europe Publishing/Publications Office of the European Union. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/16806ad0c3> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Ministerkomitee 2012)

Münder, Johannes/Mutke, Barbara/ Schone, Reinhold (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum. (zitiert als: Münder/Mutke/Schone 2000)

Münder, Johannes/Hannemann, Anika/Bindel-Kögel, Gabriele (2010): Der Anwalt des Kindes. Innovation durch Recht. Berlin: LIT. (zitiert als: Münder/Hannemann/Bindel-Kögel 2010)

Münder, Johannes (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz Juventa. (zitiert als: Münder 2017)

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Baden-Baden: Nomos. 8. Auflage. (zitiert als: Bearbeiter_in/FK-SGB VIII 2019)

Niehaus, Susanna/Volbert, Renate/Fegert, Jörg M. (2017): Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern im Strafverfahren. Berlin: Springer. (zitiert als: Niehaus/Volbert/Fegert 2017)

Nolting-Hauff, Wilhelm (1998): Gebote zum Schutz Minderjähriger und ihre Verwirklichung im Verwaltungsrecht. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH. (zitiert als: Nolting-Hauff 1998)

von Nordheim, Franziska/Karpenstein, Johanna/Klaus, Tobias (2017): Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Berlin: Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. Abrufbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/02/2018_01_18-publikation-online-umfrage-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: von Nordheim/Karpenstein/Klaus 2017)

Peschel-Gutzeit, Lore Maria (2008): Zur Geschichte der Kinderrechte. In: Familie Partnerschaft Recht 2008, S. 471 ff. (zitiert als: Peschel-Gutzeit 2008)

Proksch, Roland (2002): Rechtstatsächliche Untersuchung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes. Köln: Bundesanzeiger Verlag. (zitiert als: Proksch 2002)

Rauscher, Thomas (Hrsg.) (2018): Münchener Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. München: C.H. Beck. 3. Auflage. (zitiert als: Bearbeiter_in/MüKo-FamFG 2018)

Sachs, M./Schmitz, H. (Hrsg.) (2018): Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz. München: C.H. Beck. 9. Auflage. (zitiert als: Bearbeiter_in/S/B/S-VwVfG 2018)

Salgo, Ludwig (2014): Teil 1: Zur Entstehung und Entwicklung der Verfahrensbeistandschaft. In: Salgo, Ludwig/ Zenz, Gisela/Fegert, Jörg M./ Bauer, Axel/ Katrin, Lack/Weber, Corina/ Zitelmann, Maud: Verfahrensbeistandschaft: Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Bundesanzeiger-Verlag. 3. Auflage. (zitiert als: Salgo 2014)

Scheumer, Maike (2007): Videovernehmung kindlicher Zeugen. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen. (zitiert als: Scheumer 2007)

Schicht, Günter/Studierende des Gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Hrsg.) (2012): Das Erfolgsgeheimnis guter Vernehmerinnen und Vernehmer. Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement. Abrufbar unter https://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/publikationen/Beitraege_FB5/FB5_Beitraege.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Schicht 2012)

Schmal, Stefanie (2017): Handkommentar Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Baden-Baden: Nomos, 2. Auflage. (zitiert als: Schmal-KRK 2017)

Schmitt, Bertram (2018): Kommentar zur Strafprozessordnung. München: C.H. Beck, 61. Auflage. (zitiert als: Schmitt-StPO 2018)

Stadler, Lena/Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian (2011): Forschungsbericht Nr. 118 des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.: Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch. Abrufbar unter https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_118.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Stadler/Bieneck/Pfeiffer 2011)

Steffen, Wiebke (2013): Opferzuwendung in Gesellschaft, Wissenschaft, Strafrechtspflege und Prävention: Stand, Probleme, Perspektiven. In: Marks, Erich/ Steffen, Wiebke (Hrsg.): Mehr Prävention – weniger Opfer: Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages (22. und 23. April 2013 in Bielefeld), S. 51 ff. (zitiert als: Steffen 2013)

Tangermann, Julian/Hoffmeyer-Zlotnik, Paula (2018): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Abrufbar unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp80-unbegleitete-minderjaehrige.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016): Positionspapier für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Abrufbar unter <https://www.aufarbeitungskommission.de/empfehlungspapier-jugendschutzverfahren/> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Unabhängiger Beauftragter 2016)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2017): Jetzt handeln – Programm zur konsequenten Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen. Abrufbar unter <https://beauftragter-missbrauch.de/presseservice/hintergrundmaterialien/> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Unabhängiger Beauftragter 2017A)

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2017): Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verhindern – betroffenen Unterstützung, Hilfe und Anerkennung ermöglichen. Empfehlungen an Politik und Gesellschaft. Abrufbar unter: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Meldungen/2017/26_Juni/UBSKM_Allgemein_Empfehlung_Ansicht.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Unabhängiger Beauftragter 2017B)

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2018): Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren. Abrufbar unter https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/10/Empfehlungspapier_201811.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Aufarbeitungskommission 2018)

Vogel, Henrik (2003): Erfahrungen mit dem Opferschutzgesetz, Mainz: Weißer Ring. (zitiert als: Vogel 2003)

Volbert, Renate: (2017): Belastungen für minderjährige Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren: Viele Reformen und keine Veränderung? In: Fastie, Friesa (Hrsg.): Opferschutz

im Strafverfahren – Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch, Leverkusen: Budrich. S. 240 ff. (zitiert als: Volbert 2017)

von Schlieffen, Jasper (2014): Dokumentation im Ermittlungsverfahren. In: freispruch 2014, Heft 5, S. 1. (zitiert als: von Schlieffen 2014)

Wapler, Friederike (2015A): Kinderrechte und Kindeswohl: Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, Tübingen: Mohr Siebeck. (zitiert als: Wapler 2015A)

Wapler, Friederike (2015B): Kinderrechte ins Grundgesetz? Contra. In: DJI IMPULSE 3/2015, S. 9. (zitiert als: Wapler 2015B)

Wapler, Friederike (2017A): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland – Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. September 2017. Abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Wapler 2017A)

Wapler, Friederike (2017B): Kinderrechte ins Grundgesetz? In: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.): Materialien zum 15. Kinder und Jugendbericht. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. Abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_Wapler_b.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Wapler 2017B)

WEISSER RING Stiftung (Hrsg.) (2017): Forschungsprojekt: Belastungen von Opfern im Ermittlungsverfahren – Forschungsbericht Juni 2017. Abrufbar unter https://weisser-ring-stiftung.de/sites/default/files/domains/weisser_ring_stiftung/downloads/wrsforschungsbericht_1.pdf (zuletzt abgerufen am 19. Januar 2019). (zitiert als: Weisser Ring 2017)



Deutsches Kinderhilfswerk e. V.

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Mitglied im



ISBN 978-3-922427-26-1